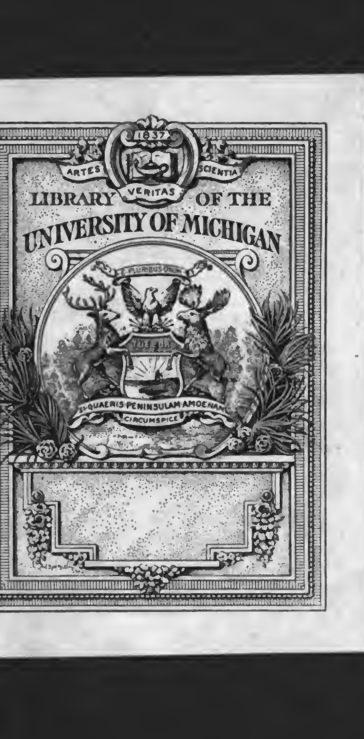
Lehnserteilu... und lehnsrechtlic... Verfügungen Kaiser Karls ...

Ulrich Karl Otto Julius Heinemann


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Lehnserteilungen
und lehnsrechtliche Verfügungen
Kaiser Karls IV.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrich-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ulrich Heinemann

aus Pargow i. Pom.

HALLE A. S.

R. Paul Nietschmann Buchdruckerei.

1907.

Referent:
Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Lindner.

Meinen lieben Eltern.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit will eine statistische Übersicht über die Lehnserteilungen und lehnsrechtlichen Verfügungen Karls IV. geben, mit Berücksichtigung der juristisch-rechtlichen Verhältnisse. Sie wird sich zu befassen haben mit den Belehnungen der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten und mit den formalen Unterschieden bei der Investitur derselben.[1])

[1]) Mit Genehmigung der hohen Fakultät veröffentliche ich nur den ersten Teil der vorgelegten Abhandlung. Der zweite Teil behandelt die lehnsrechtlichen Bestimmungen der Goldenen Bulle mit deren nächsten Folgen, d. h. ihrer Wirkung auf die nicht berücksichtigten Fürsten. Es folgt eine Übersicht über die Gesamt- und Eventualbelehnungen Karls IV., über die Lehnsvererbung kleinerer Reichslehen und über die Lehnsvormundschaft. Den Schluss bildet ein Überblick über die Territorialpolitik des Kaisers, wie sie ihm auf Grund der Goldenen Bulle ermöglicht wurde. Die Veröffentlichung dieses zweiten Teiles behalte ich mir für spätere Zeit vor.

Erster Abschnitt.

Die Belehnungen der geistlichen Reichsfürsten durch Karl IV.

Der Investiturstreit, jener „Kampf der Kirche um ihre Freiheit vom Staate, jenes Ringen des Staates, d. h. des Deutschen Reiches um das Eigentum des Reiches an den Reichskirchen und ihrem Gute“ wurde beendigt durch das Wormser Konkordat vom Jahre 1122. Danach verzichtete Heinrich V. endgültig auf die Einsetzung der geistlichen Fürsten in ihr kirchliches Amt und auf die Investitur mit den Symbolen des kirchlichen Amtes, mit Ring und Stab, behielt aber die Uebertragung der weltlichen Güter und Rechte, d. h. also „das Reich gab sein Eigentum an den Spiritualien auf, erhielt sich das an den Regalien.“

Ursprünglich waren nun die Regalien im Sinne des Wormser Konkordats nicht Lehen, nicht feuda. Das Symbol der Investitur sollte das Scepter sein.[1]) Diese Scepterinvestitur wurde aber nicht von vornherein als Scepterbelehnung im feudalen, lehnrechtlichen Sinne, die Regalien also auch keineswegs als Feudal-Lehen vom Reiche betrachtet. Daher sind auch die geistlichen Fürsten als solche nicht als dem Reichslehnverbande angehörig anzusehen. Börger[2]) kommt zu dem Resultat, dass zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs I. und auch wohl später noch die Regalien der geistlichen Fürsten nicht als wirkliche Lehen galten. Von spezifisch geistlichen

[1]) In der päpstlichen Urkunde heisst es: Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat.

[2]) Börger, die Belehnungen der geistlichen deutschen Fürsten in: Leipziger Studien Band 8. Leipzig 1901. S. 47 f.

Fürstenlehen im Gegensatz zu weltlichen Lehen sei vor dem Auftreten des „Sachsenspiegels“, entstanden zwischen 1215 und 1235, kaum etwas zu merken.[1]) Die Regalien der geistlichen Fürsten hätten bis dahin noch nicht den gleichen rechtlichen Charakter wie die feuda, seien bis Ende des 12. Jahrhunderts schlechterdings keine feuda. Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts scheint dann aber der lehnrechtliche Charakter des geistlichen Fürstentums die ausdrückliche Anerkennung zu erlangen. Reichsbischöfe und Reichsäbte wurden unbeschadet und trotz ihres geistlichen Charakters zugleich Lehnsmannen des Königs, ihre Pflichten gegenüber dem Könige wurden Lehnspflichten. Sie waren belehnt mit den Regalien, deren Eigenschaft als Lehen auch zu Tage trat in der seitdem häufiger werdenden Bezeichnung „regalia feuda“, „regalia feuda principatus pontificalis“.[2])

Die Investitur der Reichsbischöfe und Reichsäbte entsprach ihrem Wesen nach derjenigen weltlicher Reichsfürsten. Ihr Symbol war laut dem Wormser Konkordat das Scepter. Dieses versinnbildlichte das der Kirche zustehende Gut, mit dessen Nutzniessung der Bischof oder Abt belehnt wurde. Mit ihm wurde auch die temporalis jurisdictio, die weltliche Gerichtsbarkeit, oder auch die plenaria jurisdictio übertragen; und so hat man das Scepter ganz allgemein als das Zeichen des geistlichen Fürstentums im Gegensatz zu den weltlichen Lehen anzusehen.[3])

Neben diesen regalia feuda, die, weil mit dem Scepter verliehen, auch als Scepterlehen bezeichnet wurden, hatte die eine oder andere Kirche auch andere Lehen, und zwar solche, die mit der Fahne verliehen wurden und daher als weltliche Fahnlehen galten, gleich den Fahnlehen weltlicher Fürsten.

---

[1]) Vgl. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 4. Aufl., S. 658 ff. Leipzig 1902.

[2]) Vgl. A. Werminghoff: Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im Mittelalter. 1. Bd. S. 205. Hannover 1905.

[3]) Börger, a. a. O. S. 36.

Immer wird ein Unterschied gemacht zwischen den geistlichen Fürstenlehen und den anderen weltlichen Lehen, insofern ein Teil der geistlichen Fürsten regalia et feoda bekommt.

Aus Hulde (Treueid und Mannschaft) und Leihe (Investitur) setzte sich der Belehnungsakt zusammen. Hulde und Leihe mussten beide persönlich vor dem Kaiser geleistet und empfangen werden. Ein bestimmter Termin, innerhalb dessen der Erwählte seine Investitur nachzusuchen hatte, scheint von vornherein nicht gegolten zu haben, doch sollte die Frist der Regalienerledigung, entsprechend den für die weltlichen Reichslehen gültigen Vorschriften, nicht allzusehr ausgedehnt werden.

Allmählich aber trat dann eine Lockerung des Lehnsverhältnisses ein. Der König erliess aus gewissen Gründen dem Fürsten die persönliche Investitur ganz oder zum Teil, belehnte einen Vertreter des Geistlichen oder schickte selbst einen Bevollmächtigten, der dann die Belehnung erteilte, zumeist allerdings unter Vorbehalt der späteren persönlichen Lehnsnachholung.

Wenn wir im Folgenden eine Uebersicht der Belehnungen der geistlichen Fürsten unter Karl IV. geben wollen, werden wir unterscheiden müssen zwischen

I. Persönlicher Belehnung,

II. Unpersönlicher Belehnung.

a) Ernennung eines Vertreters zur Entgegennahme von Treueid und Manschaft und zum Vollzug der Investitur anstatt des Königs, oder Erteilung der Investitur an einen Abgesandten des Bischofs oder Abtes.

b) Erteilung der Investitur durch Brief und Siegel.

Kapitel I.

Die persönliche Belehnung der geistlichen Fürsten durch Karl IV.

Auf Grund seiner eingehenden und gewissenhaften Untersuchung kommt Börger zu dem Resultat, dass seit Mitte des 13. Jahrhunderts die früheren Regalien der geistlichen Fürsten,

der Reichsbischöfe, Reichsäbte und Reichsäbtissinnen als regalia feuda, als Lehen im wahren Sinne des Wortes bezeichnet und mit dem Scepter verliehen werden.[1]) Die Investitur zu erteilen war das Recht des Königs, Treueid und Mannschaft sollten dem Könige persönlich geleistet werden. Nach Ablegung dieser beiden erfolgte die Investitur durch den König. Diese persönliche Investiturpflicht findet ihren Ausdruck in der Formel „accedens ad nostram presentiam, ad celsitudinis nostre presentiam", „in Majestatis nostre presentia personaliter constitutus" u. a.

Und an diesem persönlichen Lehensempfang und der eigenhändigen Investitur hat auch Karl IV. im allgemeinen noch festgehalten. Am Tage seiner Krönung zu Bonn 1346 26. November investiert der König die Erzbischöfe Baldewin von Trier, Walram von Köln und Gerlach von Nassau „provisus Moguntinus archiepiscopus",[2]) ferner die Bischöfe von Münster, Metz, Lüttich und Verdun, die persönlich erschienen sind, mit ihren Regalien.[3])

Bei des Königs Aufenthalt in Basel 1347 im Dezember „Basiliensis quoque episcopus Johannes Senne et abbas Morbacensis de regalibus suis sollempniter investiti fuerunt".[4])

1348 Januar 6. heisst es von der Belehnung des Bischofs Berthold von Strassburg: „Interea Bertholdus — ipsius regis commendatione insistens ac se eum manutenturum affirmans —

[1]) Börger, a. a. O. S. 53 f.

[2]) 1344 Oktober 15. war Erzbischof Heinrich von Virneburg vom Papste suspendiert und 1346 April 7. durch Clemens V. abgesetzt, Gerlach von Nassau zu seinem Nachfolger ernannt worden. Vgl. zum Kampfe Gerlachs von Nassau und Heinrichs von Virneburg Freyberg: Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. Hall. Diss. 1880.

[3]) Matthias Nuewemburgensis in Boehmer, Fontes IV, S. 239. — R. K. nr. 264a. Ich zitiere im folgenden immer: R. K.-Hubers Reg. Karls IV. R. P.-Päpste und R. S.-Reichssachen

[4]) Matth. Nuewemb. a. a. O. S. 252.



ipsum episcopum in gradibus ecclesie, indutus regalibus insigniis, habens coronam in capite ac pomum et sceptrum in manibus, de suis regalibus, prestito sibi homagio, sollempniter investivit[1]). An demselben Tage erscheint der Abt Eberhard von Weissenburg vor dem Könige und erhält von ihm die „regalia feoda, recepto — pro nobis et sacro imperio prius ab eodem abbate — debite fidelitatis et omagii solito sacramento".[2])

Während der Friedensverhandlungen des Kaisers mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg zu Passau im Juli 1348 empfingen zwei geistliche Reichsfürsten, die bisher noch unentschieden geschwankt hatten, die Regalien, nämlich der Erzbischof Adolf von Salzburg und dessen Bruder, der Passauer Bischof Gottfried.[3])

1353 August 19. beurkundet der König, „dasz der Ehrwürdige Albrecht Bischoff zu Würtzburg — sein und seines Stiffts zu Würtzburg und ihr beides Fürstentums in Franken, Regalien und Lehen — in gewöhnlicher Schönheit und Zierheit recht und verliehen empfangen hat an diesem heutigen Tage und hat uns gehuldet, gelobt und geschworen".[4])

Wir sehen hier die scharfe und deutliche Scheidung zwischen den Regalien des geistlichen Fürstentums und den weltlichen Lehen, wenn es heisst, „dass der Bischof verliehen empfangen hat sein und seines Stiffts zu Würtzburg und ihr beides Fürstentums in Franken, Regalien und Lehen".

1353 Oct. 2 erkundet Karl über die Belehnung des Abtes Heinrich von Einsiedel: Nos — Abbatum et Principem Nostrum de praedictis feudis suis per sceptrum nostrum regale in manus suas traditum sollemniter investivimus, plenam

[1]) Boehmer Fontes IV. S. 249.

[2]) Schöpflin, Als. Diplom. II, S. 190. R. K. nr. 537.

[3]) — Ibi interfuerunt aepus Salzburgensis, episcopus Pataviensis, fratres carnales, qui regalia ab eodem rege receperunt. Heinrich Rebdorf. in Boehmer, Fontes IV. S. 533. R. K. nr. 723a.

[4]) Lünig, Reichs-Archiv VII[e] S. 329. R. K. nr. 1577.

temporalium administrationem cum jurisdictione plenarie sibi concedentes.[1])

Das Scepter wird hier dem Abte vom Könige übergeben, der ihn „per sceptrum — in manus suas traditum" investiert.

1354 Juni 24. erteilt er dem Bischof Berthold von Eichstädt, nachdem ihm derselbe gehuldigt, sua Regalia et Feoda[2]) also auch hier wieder scheidend zwischen Regalien und weltlichen Lehen.

1355 Dezember 27. heisst es bei der Belehnung des Erzbischofs Boemund von Trier: „Sane cum venerabilis Boemundus — ad celsitudinis nostre presentiam accedens — nos ipsum regalia feuda principatus pontificalis investimus"[3]) 1359 Juli 20. urkundet Karl IV. „Sane venerabilis Theodericus episcopus Wormacensis — in majestatis nostre presencia personaliter constitutus — memoratum episcopum Wormaciensem, recepto prius ab co corporali et proprio fidelitatis et homagii juramento — per sceptrum imperiale, quod manibus nostris gestavimus, investimus — et hujusmodi feuda et temperalia que regalia communiter appellantur — in feudum concessimus".[4])

1360 April 28. erteilt der Kaiser dem Bischof Paul von Freising die Belehnung „de universis singulis bonis temporalibus — adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis"[5]), und 1360 Oktober 3. verleiht er dem Gerhard, Erwähltem des Stiftes zu Naumburg „lehen und herschafft daselbst, daz man nennet regalia" gleich andern Fürsten des Reichs, die ihm dafür Treue geschworen haben.[6])

---

[1]) Hartmann, Annales Heremi 339. R. K. nr. 1615.

[2]) Falkenstein, Cod. diplom. Nordg. S. 198. R. K. nr. 1879.

[3]) Günther, Cod. Rheno-Mosell. 3b S. 625. R. K. nr. 2362.

[4]) Winkelmann, Acta imperii II, S. 544. R. K. nr. 2986 u. 7008.

[5]) Glafey, Anecdotorum S. R. J. historiam et jus publ. illustr. collectiv. S. 100. R. K. nr. 3111.

[6]) R. K. nr. 7026.

1361 Februar 28. heisst es bei der Belehnung des Abtes Georg von St. Gallen: „infeudamus et investimus per sceptrum Imperialis ut moris est imniencie osculo comittante“.[1])

Wenn Börger meint, dass nach dieser feierlichen Belehnung des Abtes von St. Gallen nicht eine einzige Nachricht mehr begegne, dass ein Reichsabt oder eine Reichsäbtissin persönlich und feierlich vor dem Throne des Kaisers belehnt worden wäre, so irrt er sich, denn in der Belehnungsurkunde für den Abt Johann von Murbach vom Jahre 1365 Apr. 30. heisst es: „Carolus quartus — notum facimus — quod venerabilis Joannes Abbas Monasterii Murbacensis — nostrae Majestatis in Basilea accedens praesentiam nostrae Clementiae — eidem Johanni Principi nostro Regalia sua contulimus ipsumque per sceptrum Imperiale more solito gratiosius investimus de eisdem recepto debitae fidelitatis homagio ab eodem“.[2]) Ebenso verleiht der Kaiser dem persönlich — quod accedens ad nostrae majestatis praesentiam — vor ihn gekommenen Werner von Okkiers, Abt von Stablo, Lüttich und Malmedy am 14. Juli 1376 seine Regalien, „recepto prius ab eodem debitae fidelitatis devotionis et obedientiae juramento necnon ceteris, quae requiruntur in his ceremoniis et solempnitatibus debite observatis —“[3])

Die Aebte also erscheinen persönlich vor dem Kaiser und empfangen in feierlichster Weihe „ceteris, quae requiruntur in his ceremoniis et solempnitatibus debite observatis“ ihre Regalien per sceptrum imperiale“.

Weitere Beispiele für die persönliche Belehnung der Aebte durch den Kaiser, wenigstens für die Regierungszeit Karls IV. sind auch mir nicht begegnet, und so dürfte wohl die Investitur des Abtes von Stablo die letzte derartige Nachricht sein, mit

[1]) Glafey, a. a. O. S. 544. R. K. nr. 3548.

[2]) Lünig, Reichs-Archiv XIX, S. 983. R. K. nr. 4152.

[3]) Martene, Collectio vett. scriptt. ad res eccles. — illustr. II, S. 136. R. K. nr. 5654.

Ausnahme der auch von Börger erwähnten, nach welcher 1495 der Abt von Fulda noch persönlich auf dem Reichstage zu Worms erscheint, und seine Regalien vom Kaiser in Empfang nimmt.

Im Januar 1363 verleiht Karl dem Erzbischof Kuno von Trier die Regalien nnd bestätigt ihm die Privilegien seines Erzstiftes[1]); im Februar 1368 belehnt er denselben als vom Papste bestätigten Coadjutor des Erzbischofs Engelbert von Cöln mit den Regalien dieses Erzstiftes.[2])

Im Jahre 1361 Oktober 20. schreibt Karl dem Bürgermeister, den Ratmannen und der Gemeinde der Stadt Magdeburg, dass er dem von dem päpstlichen Stuhle mittelst Provision nach Magdeburg versetzten und mit dem Pallium versehenen Bischof Dietrich von Minden die Regalien erteilt habe,[3]) „in praesenti nostra nuper cum omni reverentia digne — etiam regalia — a nobis — suscepit ut decebat“.[4])

In feierlicher Weise übergibt der Kaiser 1366 März 21. zu Prag dem Bischof Albert von Passau die Regalien mit dem Scepter: „Nobis igitur in solio Imperiali sub apparatu Cesareo, consueta cum solempnitate sedentibus, accedens ad nostre Majestatis presentiam venerabilis Albertus Pathaviensis episcopus — Sibi — omnia Regalia et feuda necnon temporalia — per sceptrum Imperiale contulimus“.[5])

Ebenso heisst es 1366 Mai 10. bei der Belehnung des Bischofs Johann von Brixen zu Wien: „Nobis igitur — sedentibus accedens ad nostre Majestatis presenciam venerabilis Johannes Brixinensis episcopus — omnia regalia et feuda necnon temporalia — per sceptrum nostrum imperiale contulimus ac ipsum de eisdem investivimus —“[6]).

---

[1]) R. K. nr. 7091.
[2]) R. K. nr. 7262.
[3]) R. K. nr. 3762.
[4]) Lünig, R.-A. XVIb, S. 38.
[5]) Mon. Boica XXXb, S. 265. R. K. nr. 4279.
[6]) Boehmer, acta imperii selecta S. 583. R. K. nr. 4312.

Den Bischof Walter von Augsburg belehnt Karl am 19. August 1366 „sane quod nuper accedens ad celsitudinis nostre presenciam obedicionis insignia presentasti — Regalia Principatus Pontificalis quem obtines aliaque feuda et que Regalium nonime comprenduntur tibi de Imperiali libertate contulimus — inferimus — administrationem temporalem et Jurisdictionen plenariam“.[1])

Gelegentlich der Regalienerteilung an den durch den Papst von Naumburg nach Würzburg versetzten Bischof Gerhard betont Karl ausdrücklich, dass man sich „derjenigen Wohlfahrt und Nutz, deren Bekandte treue Dienste und unzergäntzte Bereitwilligkeit den andern mit stetem Fleisz vorgehen, etwas gnädiger zu erzeigen pfleget“. Darum habe er, „als der Erwürdige Gerhard ist zu unser Majestät getreten — und uns demütiglich gebeten“ hat, diesem die „Regalia und Lehen und Zeitlichkeit oder Lehen seines Stiffts — mit dem Kayserlichen Scepter und andern Geprängen, die man hierinn zu gebrauchen pfleget und solle“ verliehen.[2])

Ausdrücklich betont wird der Unterschied zwischen Regalien und weltlichen Fahnlehen bei der Belehnung des Erzbischofs Ludwig von Mainz: Im Jahre 1374 — „tho Tanghermunde sat de Keyser up dem Markede in seiner Majestat und beleende dar des Markgreuen broder von Myssen, de bisschop to bavenberge hadde gewesen, dat vanlehen und regalia des bisschopdomes to meyntze“ —[3])

Aus Schönberg, der Residenz des Bischofs von Ratzeburg, erklärt der Kaiser 1575 Oktober 13., dass er dem persönlich vor ihm erschienenen Bischof Heinrich von Ratzeburg nach Ab-

---

[1]) Monum. Boica XXXIII b, S. 392. R. K. nr. 4346.

[2]) Lünig, corp. jur. feud. I, S. 423.

[3]) Riedel, Codex diplom. Brandenb. IV, 1, S. 187.

legung des Lehneides mit herkömmlichen Bräuchen als Reichsfürsten belehnt habe.[1])

Die angeführten Beispiele werden genügen zum Beweise dafür, dass Karl keineswegs gewillt war, auf die persönliche Investitur der geistlichen Reichsfürsten zu verzichten. Und zwar sind Erzbischöfe wie Bischöfe und auch die Reichs-Aebte zum persönlichen Lehnsempfang verpflichtet, wie die Belehnungen der Aebte von Einsiedeln (1353), St. Gallen (1361), Murbach (1347 und 1365) und Stablo (1374) beweisen. Für den damals noch verschiedenen Charakter der Lehen geistlicher Fürsten, der Scepterlehen einerseits und der Fahnenlehen andererseits sprechen die Belehnungen Würzburgs (1353), Eichstädts (1354), Worms (1359). Ebenso auch die zuletzt angeführten Belehnungen von Passau (1366), Brixen (1366), Augsburg (1366: Regalia Principatus Pontificalis — aliaque feuda), die Belehnungsurkunden für Würzburg (1372) und Mainz (1373)[2]).

Aber nicht alle Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen als solche sind Reichsfürsten, die mit dem Scepter belehnt werden, sondern nur „die gefürstet sint." Nur diejenigen, welche unmittelbar dem Reiche unterstanden, wurden mittels des Scepters mit den Regalien vom Könige belehnt. Dagegen erhielt seit dem Jahre 1197 der Bischof von Prag die Investitur vom Böhmenherzog, seit 1212 auch der Olmützer. Die Bistümer sind dann immer als böhmische Kronlehen betrachtet worden und 1348 bestimmt Karl: „Sane cum insignes et magnifici principatus videlicet episcopatus Olomucensis, marchionatus Moraviae et ducatus Oppaviae longo jam et antiquo temporis tractu a clarae memoriae illustribus olim regibns et ducibus Boemiae — et a corona ac dominio regni prefati in feudum semper habiti fuerint et possessi et venerabiles Olamucensis ecclesiae antistites — olim Boemiae regibis et ducibus — in susceptione feudorum

[1]) Mantels, Hanseat. Geschichtsblätter, Bd. I, 3, S. 113. R. K. nr. 5509.

[2]) Vgl. über das Mainzer Fahnlehn Börger, a. a. O. S. 727.

et in aliis, quae ad vasallatus spectant, obsequia veluti dominis suis ordinariis et naturalibus debitam semper exhibuerint reverentiam et honorem, auch früher dem Könige Ottokar das Recht vom Kaiser gegeben sei, investiendi ac infeudandi episcopos regni Boemiae, so sollten die genannten Fürstentümer auch künftig immer von der Krone Böhmen zu Lehen genommen werden.[1])

Zu diesen böhmischen Fürstentümern kam dann noch das 1344 gegründete Bistum Leutomischl, und seit der Begründung der böhmischen Lehnshoheit über Schlesien auch der Bischof von Breslau. Vom Reich und mit dem Scepter nicht belehnt und daher auch nicht als Reichsfürsten angesehen wurden die vier jüngeren Salzburger Suffragane von Gurk, Chiemsee, Sekkau und Lavant. Das Recht der Ernennung und Belehnung dieser Bischöfe hatte der Erzbischof von Salzburg.[2]) Wenn es daher in der Urkunde Karls vom 13. Dezember 1360 heisst[3]): „Sane cum venerabilis Gurcensis Episcopus Princeps et Devotus noster dilectus a nobis et sacro Imperio Regalia ecclesie sue Gurcensis accepit nobisque tamquam Romanorum Imperatori prestiterit fidelitatis et oboediencie solita juramenta nos attendentes sue fidei, quam erga nos et Sacrum gerit Imperium omnimodam puritatem —“[4]), so ist das eine offenbare Verletzung der Lehnshoheit Salzburgs. Zwar ist nicht bekannt, dass der damalige Erzbischof Ortolf dagegen sich verwahrt hätte. Aber gewiss ist, dass dieser Akt des Kaisers keine weiteren Folgen hatte und die Lehnsabhängigkeit Gurks von Salzburg auch nach demselben aufrecht erhalten blieb und anerkannt wurde. Hirn nimmt an, dass bei diesem Versuch, die Rechte Salzburgs auf Gurk zu verkürzen, der damalige Landesherr von Kärnthen, Herzog Rudolf IV. von

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 282 ff.

[2]) Vgl. J. Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbistums Gurk, S. 52, Krems 1872.

[3]) R. K. nr. 3476.

[4]) Glafey, a. a. O. S. 492.

Oesterreich erscheint, der auch in anderer Weise das Bestreben zeigte, auf Kosten Salzburgs seine landesherrliche Gewalt über Gurk auszudehnen.[1]) Mir scheint diese Annahme etwas gewagt. Karl hatte gerade damals allen Grund, mit seinem Schwiegersohne, dem Herzog Rudolf, unzufrieden zu sein. Es lag für den Kaiser gar keine Veranlassung vor, den jungen, ehrgeizigen Fürsten in seinen grenzenlosen Anmassungen noch zu unterstützen. Ich möchte den Schritt des Kaisers eher auf dessen schlechtes Verhältnis zu dem Erzbischof von Salzburg zurückführen.

Kapitel II.

Die unpersönlichen Belehnungen der geistlichen Reichsfürsten durch Karl IV.

Haben wir im Vorhergehenden gesehen, dass Karl zwar bemüht ist, die Pflicht zur persönlichen Belehnung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, so werden wir doch ein Entgegenkommen des Kaisers gegenüber den Fürsten nicht verkennen können. Nach den Bestimmungen des Lehnrechts hatten die Vasallen sofort nach der Wahl und Krönung des Königs vor diesem zum Empfang ihrer Lehen zu erscheinen. Karl begnügte sich damit, wenn die Fürsten ihn bei einem gelegentlichen Aufenthalt in ihrer Residenz oder in der Nähe derselben aufsuchten und sich von ihm belehnen liessen. Die weite und oft lange Entfernung des Kaisers vom Reich, das Sinken der Reichsgewalt und dem gegenüber das Erstarken der Fürstengewalt wirkten schon im 13. Jahrhundert darauf hin, die Förderung persönlicher Erfüllung der Lehnspflicht abzuschwächen. Zwar sind die Nachrichten über unpersönliche Investitur für die Zeit vor dem Interregnum weniger zahlreich. Während des Interregnums aber, in dem wirren Durcheinander der Reichsverhältnisse, wurde von der persönlichen, feierlichen

---

[1]) Hirn, a. a. O. S. 54 f.

und öffentlichen Scepterbelehnung häufiger Abstand genommen. Im Gegensatz zu der persönlichen Investitur, der „investitura solemnis", wie sie verlangt wurde und gewöhnlich war, bezeichnete König Richard selbst die unpersönliche oder briefliche Investitur als eine „investitura simplex".[1])

Nach dem Interregnum, unter Rudolf und dessen Nachfolgern begegnet dann die unpersönliche, meist allerdings nur provisorisch gedachte Investitur häufiger. Auch für die Regierungszeit Karls IV. haben wir eine ganze Reihe von Beispielen dafür, dass der Kaiser als Zeichen besonderer Gunst dem Vorsteher der Kirche die Reise zu Hofe erlassen konnte. Er investierte dann entweder einen Abgesandten des Bischofs oder Abtes oder er machte einen Vertreter namhaft, der zur Entgegennahme von Treueid und Mannschaft sowie zum Vollzug der Investitur an seiner Statt befähigt sein sollte, und zwar konnte auch ein weltlicher Fürst an Stelle des Königs von einem geistlichen Fürsten den Huldigungseid entgegennehmen und ihm die Investitur erteilen. Schliesslich finden wir auch Investiturerteilungen durch Brief und Siegel.

Im Folgenden wollen wir wiederum eine Uebersicht der unpersönlichen Belehnungen durch Karl IV. geben.

a) Ernennung eines Vertreters zur Entgegennahme von Treueid und Mannschaft und zum Vollzug der Investitur anstatt des Königs, oder Erteilung der Investitur an einen Abgesandten des Bischofs oder Abtes.

Am 1. Dezember 1347 verleiht Karl dem Abte von Pfävers auf dessen durch Boten an ihn gebrachte Bitte die Regalien.[2])

Durch Urkunde vom 28. April 1348 beauftragt der König die Fürsten Rudolf den Jüngeren, Herzog von Sachsen, und

[1]) Börger, a. a. O. S. 116 ff.
[2]) R. K. nr. 466.

Albrecht, Grafen von Anhalt, in seinem Namen dem Erzbischof Otto von Magdeburg mit den Regalien zu investieren[1]), aber unter der Bedingung, „quod quam primum archiepiscopus commode hoc officere poterit eadem regalia secundum formam sue promissionis alias nobis facte a nobis personaliter sub debitis et consuetis sollempnitatibus recipere teneatur facturus nobis omagium et fidelitatis debite juramentum“,[2]) und noch in demselben Jahre holt der Erzbischof die persönliche Investitur durch den Kaiser nach, als derselbe in die Mark gekommen war, um den falschen Waldemar zu belehnen. In dem Berichte Karls IV. an die Stadt Hagenau vom 25. Oktober 1348 heisst es: „und ouch verlihe wir doselbist — dem erwirdigen Otten, erczbischof ze Meydburch und dem edlen — greven ze Anhalt unsern lieben Fürsten irew lehen die sy von dem riche haben mit unsirm Kuniglichen sceptir und mit sulichir schonheit und zirheit als billich und gewonlich ist“.[3])

1350 Oktober 14. erteilt der König dem Erzbischof Wilhelm von Cöln durch dessen Bevollmächtigte die Belehnung mit den Lehen und Temporalien „quia propter viarum discrimina et multa pericula notaria, quibus accessus tuus ad nos actenus impeditus fore dinoscitur, non valuisti pro susceptione feudorum sive temporalitatum“, und zwar investiert er ihn „adhibitis ordinatis et consuetis conditionibus — et de regie Romanorum potestatis plenitudine — hoc tamen adjecto, ut cum se possibilitas et opportunitas loci et temporis adaptaverit, tu personaliter coram nostre majestatis presentia dum commode poteris, compareas, eadem feuda et temporalitates praedictas suscepturus a nobis et juramenta consueta et solita cum debitis ceremoniarum observantiis corporaliter prestiturus.“[4])

---

[1]) R. K. nr. 669.

[2]) Heinemann, Codex Anhalt. III., S. 518.

[3]) R. K. nr. 771.

[4]) Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Oberrheins, III., S. 395. R. K. nr. 1336.

Die persönliche Belehnung wird Wilhelm in feierlicher Weise am 28. November 1353 zu Speier erteilt.[1])

Anfang 1370 schreibt Karl an den Provisen von Osnabrück, Melchior von Grubenhagen:

„Licet propter viarum discrimina et patriarum ac regionum quamplurium turbaciones innumeras aliis quoque racionabilibus causis legitime prepeditus nostram, sicut teneris ex debito et prout affectus ex corde, pro suscepcione regalium et temporalium prefate ecclesie nequiveris presenciam visitare, tamen ad honorem sacrosancti Romani imperii — honorabilem N. de N. (Dietrich v. d. Mark), perpetuum vicarium ecclesie tue prefate, cum sufficienti procuratorio ad nostre magestatis celsitudinem transmittere statuisti cum pleno mandato et potestate plenaria presentandi et ostendendi nobis quasdam litteras — Nos igitur — insigniis imperialibus — in solio cesaree magestatis presidentes per sceptrum nostrum imperiale — sollempniter investivimus —“[2])

Ein Abgesandter des Bischofs wird hier in feierlichster Weise vom Kaiser mit dem Scepter investiert, ein Beweis dafür, ein wie grosses Gewicht Karl auf die Scepterinvestitur der geistlichen Reichsfürsten legte![3])

Am 10. Mai 1377 schreibt Karl IV. der Aebtissin Margarete von Quedlinburg: „— Quemadmodum per dilectum nobis Fridericum Ekkard — Capellanum et Procuratorem tuum habentem a te sufficiens et speciale mandatum, te per nos

---

[1]) Lacomblet, a. a. O. S. 395. R. K. nr. 1666.

[2]) H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen. Formel 6, S. 5 f.

[3]) Melchior kam im Juli 1369 aus Italien ins Stift. Eine persönliche Belehnung konnte nicht erfolgen „propter viarum discrimina et provinciarum ac regionum quam plurimum turbaciones innumeras.“ Sie wird aber möglichst bald nach seiner Rückkehr aus Italien nachgeholt worden sein, etwa Anfang 1370, als Karl vom zweiten Römerzuge heimgekehrt war. (Vgl. H. Kaiser, Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen. Strassb. Diss. 1898.)

inpheodari, velut Principem Imperii, tibi per eundem Procuratorem tuum Regalia tua transmitti — Conditionem foeminei fexus in te, loci distantiam et viarum pericula ponderantes, petitionem tuam — admissimus, et recepto prius a dicto procuratore tuo in animam tuam fidelitatis et homagii — Tibi regalia contulimus, Teque — gratiosius investimus — Volumus tamen, ut si quando potentiam nostram te visitare continget, Ecclesiae — Regalia de manibus Caesaris corporaliter suscipias et praestes — ut moris est, fidelitatis homagii et oboedientiae de novo solitum sacramentum —".[1])

Mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und wegen der grossen Entfernung und der Gefahr der Reise erlässt der Kaiser der Aebtissin die persönliche Belehnung und investiert ihren Procurator. Ausdrücklich wird aber am Schluss betont, dass der Kaiser eine persönliche Nachholung der Investitur nach Möglichkeit wünscht. Wenn daher Börger meint, es sei auffallend, dass den Aebten und Aebtissinnen, wenn sie die Belehnung nicht persönlich vom Könige empfangen könnten, niemals die Wiederholung des Eides und der Investitur auferlegt werde,[2]) so beweist vorstehende Belehnungsurkunde die Unrichtigkeit seiner Behauptung. Auch dem Abte von Reichenau verleiht Karl am 13. Juli 1349 durch den Bischof Ulrich von Constanz alle Regalien, Freiheiten und Rechte, wie dieser sie von des Königs Vorgängern erhalten, unter Vorbehalt späterer persönlicher Vornahme der Belehnung.[3])

Dem Bischof Heinrich von Hildesheim bewilligt Karl IV. am 19. Dezember 1354, sich von dem Bischofe Dietrich von Minden, Königlichen Rat und Sekretär, die Regalien verleihen zu lassen, unter der Bedingung, dass nach seiner Rückkehr

[1]) Lünig, R.-A. XVIII b, S. 231. R. K. nr. 5770.
[2]) Börger, a. a. O. S. 120.
[3]) Weech, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge I, 339. R. K. nr. 6608.

nach Deutschland der Bischof ihn aufsuchte, um von ihm selbst die Regalien zu empfangen.[1])

Die Abwesenheit des Kaisers von Deutschland war also hier der Grund der unpersönlichen Investitur. Der Bevollmächtigte des Kaisers, Bischof Dietrich von Minden befand sich aber auch nicht in Deutschland, sondern in Avignon beim Papste und verlieh daher dem Gesandten des Bischofs Heinrich von Hildesheim, dem Domherrn Bernhard von Zuden am 9. Januar 1355 die investitura de feudis sine regalibus et temporalibus — per annulum.

Wir haben hier eine doppelte Vertretung. Einmal ist der Kaiser in Italien, daher übersendet er „quia viarum discrimina et longa distantia nostri qui sumus ad presens in partibus ytalie constituti te rationabiliter impediunt, ut ad presenciam nostre non possis accedere“ — dem Bischof die „feuda siue regalia et temporalitates, Condicione nihilominus infra scripta, ut quam primum in partibus Alamanie nos fore cognoveris et commodus accessus tue devocioni patuerit ad nostram accedas presenciam —“.[2])

Da aber auch des Kaisers Vertreter nicht in Deutschland ist, so sendet Heinrich von Hildesheim seinen Bevollmächtigten nach Avignon, der dann von Dietrich von Minden mit dem Ringe investiert wird, als dem Symbol, dem äusseren Zeichen der Belehnung.[3])

Karl betont auch in diesem Falle wieder die Notwendigkeit, die Belehnung persönlich nachzuholen, und zwar „ne talis dilacio ullum tibi vel eidem Ecclesie prejudi-

---

[1]) R. K. nr. 1956.

[2]) Sudendorf, Braunschw. Urkundenbuch II, S. 262.

[3]) Eine Investitur wurde nie ohne Symbol oder äusseres Zeichen vollzogen; der Bischof Dietrich bediente sich daher zufällig seines Ringes; möglich jedoch, dass die provisorische Investitur eines geistlichen Fürsten durch eine Mittelsperson geistlichen Standes überhaupt unter dem Symbol des Ringes zu geschehen pflegte. — Vgl. Boerger, a. a. O. S. 70.

cium generaret", wie es in der Belehnungsurkunde des Kaisers vom 29. Januar 1362 heisst.[1]) Ausdrücklich — specialiter ac expresse — lässt sich Bischof Heinrich später vom Kaiser die provisorische Belehnung bestätigen, und dieser investiert ihn dann „de-Regalibus ac feudis, et nominatim de dignitate seu Jure, que seu quod Vanlehen dicitur".[2])

Deutlicher kann uns der Unterschied zwischen den geistlichen Lehen, den Regalien, und den weltlichen Lehen, den Fahnlehen der geistlichen Fürsten nicht gemacht werden. Auch noch unter Karl IV. erhalten diese ihre Regalien mit dem Scepter, sie werden mit der Fahne belehnt, wenn sie auch weltliche Fahnlehen haben.

1349 November 17. schreibt der König dem Bischof Ulrich von Constanz: „Als du unsir Koniclichen gnade gebetin hast, als haben wir geschrebin unde gegebin unse macht unde gewalt dem geistlichen Ebirharde apte in der Rechinowe — das her dir von unsern — wegin solle lien unde reichin alle leengut — also das du im salt tun glubde eide unde huldunge, die gewonlich sin czu tun uns unde dem riche, in sogetaner undirscheit, daz du, so wir komen in die nee, salt zu uns komen unde salt das selbe ouch uns unde dem riche tun glicher wiese". —[3])

Die Aebtissin von Essen liess im Jahre 1349 dem Kaiser durch ihre Prokuratoren die Freiheitsbriefe ihres Stiftes vorlegen, die dieser bestätigte und darauf den Abt von Werden beauftragte, der Aebtissin den Huldigungseid abzunehmen und ihr die Regalien zu verleihen.[4]) Karl selbst schrieb dann der Aebtissin: „Idcirco — Tibi universa tua Regalia cum omnibus honoribus, gratiis, comunitatibus sicut eadem — rite possidere dinosceris, per vererabilem — Abbatem werdinensem, Principem

[1]) R. K. nr. 3818.

[2]) Sudendorf, a. a. O. III, S. 93.

[3]) Winkelmann, acta imperii II, S. 472, nr. 757. — Weech, a. a. O. I, S. 339. — R. K. nr. 6632.

[4]) R. K. nr. 862.

et devotum nostrum dilectum, absenti tamquam presenti dirigimus et transmittimus — dantes — eidem Abbati — plenam et omnimodam facultatem, auctoritate regia ac nostro nomine atque vice Te de — regalibus investiendi, a Teque recipiendi fidelitatis et oboediantie juramentum".[1]) Im Jahre 1370 übersendet dann der Kaiser der Aebtissin Elisabeth von Essen ebenfalls die Regalien der Kirche durch den Abt von Werden und verfügt, dass sie diesem den Huldeid leiste.[2]) Diese Belehnung wird im November 1372 wiederholt, bei welcher Gelegenheit die Aebtissin auch mit der Stadt Essen samt hoher und niederer Gerichtsbarkeit und sonstigem Zubehör belehnt wird.[3])

Man könnte aus der Privilegienbestätigung Karls im Jahre 1349 nun zu der Annahme neigen, dass die Aebtissin von Essen garnicht mehr zum persönlichen Regalienempfang verpflichtet gewesen sei. Sicheres lässt sich hierüber auch nicht aus den eingerückten Privilegs Heinrichs VII. vom Jahre 1310 schliessen. Jedenfalls hätte diese Annahme ihre Berechtigung, denn wir haben in der Tat Beispiele für den dauernden Erlass der Verpflichtung zum persönlichen Regalienempfang. In der Urkunde für St. Trond vom 27. Juli 1349 heisst es: „— abbati Sancti Trudonis et universis singulis successoribus suis imperpetuum hanc facimus, damus et concedimus graciam specialem, quod quotiescunque ipsos et eorum alterum infirmari continget aut aliis legitimis et evidentibus causis notabiliter impediri, quod extunc regalia sive pheuda monasterii

[1]) Nikol. Kindlinger, Gesch. der Familie und Herrschaft v. Volmestein II, S. 362.

[2]) R. K. nr. 4888.

[3]) R. K. nr. 5153. Hervorgerufen war diese abermalige Belehnung durch das Umsichgreifen des Gemeindewesens der heranwachsenden Stadt Essen. (Lacomblet, a. a. O. S. 630 Anm.) Der Kaiser wollte dadurch wohl die Rechte der Aebtissin gegenüber den Uebergriffen der Stadt bestätigen, indem er ihr diese samt hoher und niederer Gerichtsbarkeit verlieh. Der Friede zwischen Rat und Gemeinde Essen und der Aebtissin kam aber erst 1375 zustande.

sui — per ydoneos procuratores et nuntios suos de faciendo homagio et fidelitatis juramento prestando speciali mandato sufficienter instructos suscipere valeant — Et ad hujus modi regalia in personis procuratorum talium instituti idem robur et vires habere volumus, ac si predicti abbates aut alter eorum regalia sive pheuda predicta in personis propriis suscepissent".[1])

Hier wird also „imperpetuum" „abbati Sancti Trudonis et universis singulis successeribus suis" die Gnade erteilt, dass sie im Falle einer Erkrankung oder sonstigen legitimen Verhinderung die Regalien oder Reichslehen ihres Klosters durch Bevollmächtigte empfangen dürfen.

Im Jahre 1358 schreibt der Kaiser seinem Schwiegersohne Rudolf von Oesterreich [2]), dem sein Vater, Herzog Albrecht, 1357 die Verwaltung der österreichischen Vorlande in Schwaben und am Rhein übertragen hatte, infolgedessen Karl alles aufbot, um seinem Schwiegersohne bei seinem ersten Auftreten im südlichen Deutschland Bedeutung und Ansehen zu verschaffen: — „Durch sunderleiche zuversicht, die wir haben zu deinen trewen, so emphelhen wir deiner liebe und geben dir gantze vollenchomene macht, daz du — der Erwirdigen Beatricen, Aebtissin zu Zürich — ire Regalia und alle ander wirde ere freyheit nutz guot gewonheit — verlihen mugest, und von ir eyde und ouch gelübde nemest — Und was du in den egenanten sachen tuon wirdest, das wellen wir gantz haben und halden, geleichter weizz, als ob wir das selber getan und volendet hetten —".[3])

Den Herzog Albrecht von Baiern, Grafen von Hennegau, Holland und Seeland, ermächtigt der Kaiser 1370, vorkommenden Falls den Bischöfen von Kamrich die Regalien der Graf-

---

[1]) R. K. nr. 1101. — Charles Piot, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond I, S. 506.

[2]) R. K. nr. 2800.

[3]) Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII, S. 398.

schaft Kamrich zu erteilen und den Huldeid von ihnen zu empfangen,[1]) und an demselben Tage ermächtigt er den Herzog, im Namen des Reiches die Aebte von St. Ghislain mit den Regalien zu belehnen und den Treueid und das Homagium ihnen abzunehmen.[2]) Schon im Jahre 1366 hatte der Kaiser seinem Bruder Wenzel, Herzog von Lützelburg beauftragt, vom Abte Stephan von St. Ghislain, dem er für diesmal die Regalien überschickt hat, namens seiner den Huldeid zu empfangen[3]), woraus hervorgeht, dass die Aebte von St. Ghislain noch zur persönlichen Investitur verpflichtet waren, wenn auch in Wirklichkeit eine persönliche Belehnung des Abtes seit Jahren nicht mehr vorgekommen war.[4])

Bei allen zuletzt genannten Belehnungen ist von einer provisorischen Investitur nicht mehr die Rede, nirgends wird die Pflicht zur Nachholung der persönlichen Investitur erwähnt. Es wurde „eine vollgültige Belehnung durch Bevollmächtigte und Lehnbrief erteilt!"

Auffallend ist die Unkenntnis mit den rechtlichen Verhältnissen, die Karl bei der Belehnung der Aebtissin von Nivelles zeigt. Im Februar 1349 schreibt er der Aebtissin: im Glauben, sie sei reichsunmittelbar, habe er sie zum Empfang

---

[1]) R. K. nr. 4911.

[2]) R. K. nr. 4912.

[3]) R. K. nr. 4406.

[4]) 1309 erlässt Heinrich VII. dem Abte Robert von St. Ghislain die persönliche Empfangnahme der Regalien wegen der Schulden seines Klosters und beauftragt den Ritter Thonse de Insula, ihm dieselben zu erteilen. Ebenso wird 1311 dem Abte Philipp die persönliche feierliche Investitur wegen der Reisekosten erlassen. 1315 erteilt Graf Wilhelm von Holland im Auftrage Ludwigs des Baiern die Regalien und 1317 sollen die Ritter Johannes von Barbeuchon, Hugo von Barbeuchon und Fastredus, Herr von Ligne den Treueid und die Huldigung von Abt Stephan von St. Ghislain entgegennehmen. (Vgl. Börger, a. a. O. S. 121.) Die Belehnungen 1309 und 1317 zeigen übrigens, dass die Investitur mit den Regalien auch durch nichtfürstliche Kommissare, durch einfache Ritter erteilt werden konnte.

der Regalien aufgefordert. Er sei nun aber besser unterrichtet. Sie habe die Regalien vom Herzog Johann von Brabant zu empfangen, er widerrufe demnach seine obige Aufforderung.[1]) Gleichzeitig gebietet er der Aebtissin und dem Convent von Nivelles, darauf zu sehen, dass jede neugewählte Aebtissin die Temporalien vom Herzoge von Brabant empfange.[2]) Zwei Jahre später, im Februar 1351 teilt der König dann der Aebtissin und dem Convent von Nivelles mit, dass er dem Herzog Johann von Brabant und dessen Nachfolgern das Recht bestätigt habe, dass jede neubestellte Aebtissin von Nivelles von demselben Lehen und Temporalien empfangen solle, und gebietet ihnen, hiernach sich in Zukunft zu richten.[3])

Die Aebtissin will aber ihre Reichsunmittelbarkeit nicht so leichten Kaufes aufgeben. Sie weigert sich, sich vom Herzog von Brabant investieren zu lassen, mit der Begründung, dass sie die Regalien vom Reiche zu empfangen habe.[4]) Der Kaiser bestimmt dann, dass die Aebtissin für diesmal[5]) zur Abwendung grösseren Schadens die Regalien vom Herzoge empfangen solle.[6]) Wir sehen hieraus zur Genüge, wie im Unklaren man sich an höchster Stelle über die Stellung der Aebtissin zum Reich war. Dass dem so war, wird uns nicht wundernehmen, wenn wir einen kurzen Rückblick werfen auf das bisherige Schicksal dieses Klosters. Nivelles wird zum ersten Male als Reichsabtei erwähnt im Jahre 870. Von Kaiser Friedrich I. werden ihm 1182 ausdrücklich die bedrohten Freiheiten seiner Kirche bestätigt. Während des Thronstreites aber

---

[1]) R. K. nr. 878.

[2]) R. K. nr. 879.

[3]) R. K. nr. 1355.

[4]) R. K. nr. 1435.

[5]) Per hoc enim non intendimus nec volumus vobis aut alteri vestrum seu Imperio aliquod praejudicium generari, vel in aliquo derogari, sed ea illibata et illaesa remanere. (Miraeus, opera diplom. III. S. 164.)

[6]) R. K. nr. 1435.

giebt zuerst Kaiser Otto im Jahre 1202 die Abtei an Brabant, 1304 verleiht dann auch Kaiser Philipp dem Herzoge „in rectum feudum abbatiam Nyvellensem cum omni honore et eo jure, quo eam imperium et nostri antecessores Romani imperatores et reges usque ad nostra tempora habuerunt".[1])

Im Juni 1209 aber kassiert Kaiser Otto IV. seine frühere erlassene und verbriefte Verfügung, wodurch er die Abtei Nivelles dem Herzog Heinrich von Brabant überantwortet hatte, nachdem deren Aebtissin Berta diese Veräusserung als wider Recht und Freiheit des Reiches geschehen bestritten hatte, die Fürsten aber durch Rechtsspruch erkannt hatten, dass er jenes Gotteshaus in Recht, Ehre und Freiheit, wie es auf ihn gekommen, zu erhalten pflichtig sei.[2])

Im Jahre 1230 wird denn auch die Aebtissin mit den Regalien belehnt und ausdrücklich als Fürstin bezeichnet. Der Herzog von Brabant scheint aber seine Ansprüche wieder aufgenommen zu haben, denn 1283 kommt Kaiser Rudolf mit ihm überein, dass er die Regalien von Nivelles ohne Präjudiz für die Regierungszeit des Königs ruhen lassen solle; doch erhält 1294 die Aebtissin die Regalien vom Reiche.[3])

Jedenfalls waren die Verhältnisse beim Regierungsantritt Karls IV. sehr im Unklaren, und es ist bezeichnend für die Politik des Königs und für die Verwirrung, die damals schon in Bezug auf das Reichslehngut herrschte, dass man nicht mit allen Mitteln danach strebte, die Sachlage zu klären. Karl wird den Vorstellungen Herzogs Johann von Brabant um so leichter Gehör und Glauben geschenkt haben, als ihm an der Anerkennung und Huldigung dieses niederrheinischen Fürsten viel gelegen war.

---

[1]) Miraeus, opera diplom. III., S. 75.
[2]) Boehmer-Ficker, Regg. Imp. 1198—1272, nr. 284.
[3]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 351.

b) Briefbelehnungen.

„Briefbelehnung“ nennt Börger die Art der Investitur, die im Jahre 1371 der Aebtissin Anna von Buchau durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg erteilt wurde[1]). In diesem Jahre übersendet derselbe der Aebtissin nachstehende Urkunde: „Wir Friderich tun kunt offenlichen mit disem brive, das der allerdurchleuchtigst furst, unser lieber, gnediger herre, her Karel, Rom. Keyser, angesehen hat Kummernuzze des Klosters ze Puchenauwe, und das Sy cost, zerunge und schaden überhaben pleiben, und hat der Ersam frawen, frawen Annen von Reusek, Ebtissin ze Puchenawe, aller ir recht, freyheit und gewonheit und all ir Regalia, als ir vorfaren dye von Keysern und von Kunigen herbracht haben, bei uns gesant und ir dy verlihen in allem rehten, als ob sie selber gegenwertig wer gewesen, das wir Ir di furbaz leihen sullen und mügen mit unserm brive. Also leihen und senden wir der genanten frawen alle ir recht, freiheyt und gewonheit und alle ir regalia, als dy her kumen sint, mit Krafft ditz Brives an alles geverde[2]).

Die Armut des Klosters ist es, die dem Kaiser Veranlassung gibt, der Aebtissin von Buchenau die persönliche Investitur zu erlassen. Er übersendet dem Burggrafen von Nürnberg als seinem Stellvertreter die Regalien des Klosters, der seinerseits die Aebtissin nicht persönlich, sondern auch brieflich mit denselben investiert.

Als eine Briefbelehnung werden wir auch die Lehnserneuerung vom Jahre 1372 für die Aebtissin Elisabeth von Essen aufzufassen haben.

Ueberblicken wir noch einmal kurz das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen: Karl IV. hält nach Möglichkeit an der persönlichen Investitur der geistlichen Reichsfürsten fest, und zwar werden wir aus der Belehnung des Abtes Heinrich von Einsiedel (1353 Oktober 2. s. o. S. 11) schliessen können,

---

[1]) Börger, a. a. O. S. 123 f.

[2]) Monum. Zollerana IV, 215.

dass bei der Investitur der geistlichen Fürsten, entsprechend der Ueberreichung der Lehnsfahnen an die weltlichen Fürsten, das Scepter vom Könige übergeben wurde. Neben dieser alten persönlichen Belehnung mit dem Scepter tritt aber auch die Belehnung durch Stellvertreter des Kaisers oder die Verleihung der Regalien an Procuratoren des betreffenden geistlichen Fürsten. Diese unpersönliche Investitur wurde aber nur als eine provisorische gedacht, die bei passender Gelegenheit persönlich nachgeholt werden sollte. Auch Aebte und Aebtissinnen werden hierzu verpflichtet, wie uns die Belehnungen von Reichenau (1349) und Quedlinburg (1377) gezeigt haben. Daneben setzt sich aber bereits die Gewohnheit fest, den unbedeutenderen Reichsfürsten, den Aebten und besonders den Aebtissinnen das persönliche Erscheinen vor den kaiserlichen Lehnstuhl und die feierliche Investitur mit dem Scepter ganz zu erlassen. Begründet wird der Erlass der persönlichen Belehnung gewöhnlich durch Krankheit, oder durch die Länge und Beschwerlichkeit des Weges, durch die Armut der betreffenden Kirche, oder aber durch die Unklarheit der politisch-rechtlichen Verhältnisse. Kurz: Eine Lockerung des Lehnsverbandes, ein schüchternes Streben der Fürsten, sich der persönlichen Investitur durch den König nach Möglichkeit zu entziehen, ist für die Regierungszeit Karls IV. nicht zu verkennen, ebensowenig wie das Bemühen des Kaisers, die lehnsrechtlichen Befugnisse dem Königtum zu erhalten. Es gelingt ihm dies innerhalb des deutschen Reiches. Wie aber lagen die Verhältnisse im Königreich Arelat, in Burgund und Lothringen? Wenden wir unsere Aufmerksamkeit im folgenden Kapitel diesen Gebieten zu.

Kapitel III.

Karl IV. und die geistlichen Reichsfürsten im Arelat, in Burgund und in Lothringen.[1])

Durch kluges Entgegenkommen war es dem Grafen Amadeus VI. von Savoien gelungen, den Kaiser Karl IV. für sich einzunehmen. Während der Delfin in stolzer Zurückhaltung gegenüber seinem Ober-Lehnsherrn beharrte, beeilte sich der grüne Graf, den neuen König anzuerkennen und die Belehnung mit seiner Grafschaft nachzusuchen. Karl wusste sehr wohl, von wie grosser Wichtigkeit es für das Reich war, grade im Arelat eine kräftige Stütze gegen die widerrechtlichen Anmassungen Frankreichs zu haben. Daher stärkte und unterstützte er die Macht des Grafen von Savoien in jeder Weise, allerdings auf Kosten der dortigen reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten. Durch eine Urkunde vom 21. Juni 1356 gestand der Kaiser dem Grafen Amadeus das Recht zu, im Bereiche seiner Herrschaft als Vikar des Reiches die oberste Gerichtsbarkeit auszuüben, derart, dass die Berufung von den Urteilen der Erzbischöfe, Bischöfe und Abte oder ihrer weltlichen Richter fortan nicht mehr beim Kaiser, sondern bei dem Grafen eingelegt werden soll.[2])

Durch diese Urkunde wurde dem Grafen Hoheit über ihm ebenbürtige Reichsfürsten erteilt, indem sie das Gericht des Grafen an Stelle des kaiserlichen als höchste Appellationsinstanz für jene aufstellte. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Verleihung ein Eingriff in die Rechte der betroffenen Bischöfe war, deren Reichsunmittelbarkeit zwar

---

[1]) Die folgenden Ausführungen knüpfen sich in der Hauptsache an die Arbeit Winckelmanns: „Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat.“ Strassb. Diss. 1882.

[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 36. R. K. nr. 2481.

formell unangetastet blieb, in Wirklichkeit aber doch schwer verletzt wurde. Ein kaiserlicher Erlass vom 24. Juni 1362 befahl dann den Erzbischöfen von Lyon und den Bischöfen von Mâcon und Grenoble, dem Grafen von Savoien als Reichsvikar zu gehorchen und Treue und homagium zu leisten. Gleiche Aufforderungen gingen an die Bischöfe von Genf, Lausanne und Sitten.[1])

Im Jahre 1365 erschien dann der Kaiser persönlich im Arelat. Das Diplom, welches er am 12. Mai in Chambéry, der Hauptstadt Savoiens ausstellte, ist ein beredtes Zeugnis für die hohe Gunst, deren sich der grüne Graf von Seiten des Kaisers erfreute. Karl überträgt ihm und seinen Erben als seinem Generalvikar alle Rechte des Reiches in den Städten und Diözesen Sitten, Lausanne, Genf, Aosta, Ivrea, Turin, Maurienne, Tarentaise, Belley, in der Grafschaft Savoien und in den Diözesen Lyon, Mâcon und Grenoble, soweit sie zum Reich gehören und in die Grafschaft reichen.[2]) Alle Rechte, welche bisher innerhalb dieses Gebietes Kaiser und Reich zustanden, werden auf den Grafen übertragen;[3]) besonders hervorgehoben wird dabei die Kompetenz in Strafsachen und das Recht, von allen, welche Reichslehen besitzen, namentlich von den Bischöfen im Namen des Kaisers Huldigung und Gehorsam zu fordern, und zwar soll der entsprechende Eid binnen 2 Monaten nach ergangener Einladung geleistet sein.[4])

[1]) R. K. nr. 3876.

[2]) R. K. nr. 4170.

[3]) eaudem jurisdictionen, seignoriam, regaliam et superioritatem habeas — prout quemadmodum ante concessionem nostram praedictam nobis tanquam imperatori Romano pertinere poterant et debebant.

[4]) — concessimus ac — concedimus — quod omnes universi et singuli nostri et Jmperii sacri vasalli, archiepiscopi, Episcopi, abbates, religiosi et praelati et alii homines — civitatum et dioecesium Sedunensis, Lausannensis, Thaurinensis, Maurianensis, Tharentasiensis, Bellicensis etc. — omnia homagia et fidelitates, subjectiones, obedientias, ad que et quas nobis et imperio sacro tenentur, pro feudis

Formell wurde auch hierdurch wohl die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe nicht berührt, da sie die Belehnung nicht vom Grafen von Savoien als solchen, sondern als Stellvertreter des Reiches erhalten sollten. Ihr Fürstenstand wurde demnach auch wohl nicht dadurch geschmälert. Es ist aber doch nicht zu verkennen, dass beide savoischen Privilegien (1356 u. 1365) hauptsächlich bezweckten, „die Selbständigkeit der geistlichen Fürsten zu brechen und auf ihre Kosten die Macht Savoiens zu konsolidieren.“ Es stellte sich denn auch bald heraus, dass die Durchführung des savoischen Vikariats mannigfach bei den davon Betroffenen auf heftigen Widerstand stiess; kein Fall ist bekannt, in welchem der Graf von Savoien für ein Reichslehen Huldigung empfangen hätte. Bald nach Karls Rückkehr aus Avignon liefen so energische Proteste am kaiserlichen Hofe ein, dass sich der Kaiser dazu verstehen musste, dem Grafen von Savoien schon nach Ablauf eines Jahres das Amt des Generalvikars wieder zu entziehen.[1]) Als Grund der Aufhebung gibt Karl an: es seien ihm authentische Beweise dafür erbracht worden, dass das Vikariat des Grafen von Savoien dem Reiche und der Freiheit der Kirche zu grossem Nachteil gereiche.

Diese Zürücknahme des Reichsvikariats hatte nun wohl hinsichtlich der Bischöfe von Lyon, Mâcon und Grenoble den gewünschten Erfolg; dagegen in den andern Diözesen, namentlich in Lausanne und Genf fuhr Amadeus fort, seine Privilegien geltend zu machen.[2]) Die Bischöfe von Sitten, Lausanne und Genf waren es, auf die es Graf Amadeus in erster Linie abgesehen hatte. Gehen wir daher im folgenden etwas näher auf die Verhältnisse dieser drei Bistümer ein.[3])

— tibi et tuis perpetuis successoribus nostro et imperii sacri nomine facere — infra duorum mensium spatium, postquam per te aut tuos per te deputandos, fuerint super his debite requisiti — Lünig, Cod. Italiae diplom. I, 661.

[1]) R. K. Nr. 4363.

[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 56 f.

[3]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Winckelmann, a a. O. S. 74 ff.

Schon früh sahen sich die Bischöfe von Sitten in ihrer Reichsunmittelbarkeit durch die Grafen von Savoien bedroht. Im 12. Jahrhundert war die Regalienverleihung an die Grafen gekommen, und obwohl i. J. 1189 Heinrich VI. sie ausdrücklich dem Reiche vorbehielt, so erfolgte sie spätestens seit 1224 doch wieder von Seiten Savoiens. Bischof Landerich, der sich 1224 belehnen liess, verkaufte die Regalien als solche an den Grafen. Hiergegen erhob Bischof Bonifaz (1290—1309) Widerspruch. Savoien erkannte dann die Gründe auch an und verzichtete auf den Besitz der Regalien, was jedoch nicht hinderte, dass ihre Verleihung noch immer den Grafen verblieb. Eine Investitur durch die Grafen ist allerdings während des ganzen 14. Jahrhunderts nicht nachzuweisen, aber auch von kaiserlicher Seite haben wir keine Spur einer Belehnung. Als Karl dann auf die Uebergriffe Savoiens im Bistum Sitten aufmerksam gemacht wurde, traf er sofort Massregeln, um die lange vernachlässigten Reichsrechte hier wieder zur Geltung zu bringen. Er ernannte i. J. 1354 seinen Rat Burchard Mönch von Basel zum Hauptmann in Wallis[1]) und forderte sodann den Grafen Amadeus auf, sich der Eingriffe in die Angelegenheiten des Walliserlandes zu enthalten, da dieses unter Reichshoheit stände.[2]) Durch eine Kundgebung vom 31. August 1354 nimmt dann der Kaiser, da der Bischof Guichard von Sitten, des Reiches Fürst, seit mehreren Jahren die Regalien seiner Kirche nicht empfangen und ihm den Eid des Homagiums und der Treue nicht geleistet hat, vielmehr auf die Verschleuderung und Veräusserung der Besitzungen seiner Kirche hinarbeitet, da weiter der Graf von Savoi, der eigenmächtig die Verwaltung des Hochstifts an sich gezogen, nicht einmal seine eigenen Lehen und Besitzungen vom Reiche empfangen hat, also um so weniger fremde verwalten kann, die Leute von Wallis in der Diözese Sitten in seinen Schutz.[3]) Leider gab aber der

[1]) R. K. nr. 6777.
[2]) R. K. nr. 6780.
[3]) R. K. nr. 6787.

Kaiser seinen Vikaren nicht die Mittel in die Hand, durch die sie ihre Autorität hätten behaupten können. Nachdem dann der Graf von Savoien Karl IV. durch Bevollmächtigte zu Beginn des Jahres 1355 hatte huldigen lassen, gab dieser es ganz auf, den Grafen weiterhin wegen der Übergriffe gegen den Bischof und die Walliser zu behelligen. Im Frieden von 1360 zwischen den Wallisern und Amadeus VI. verstand sich letzterer zwar dazu, das bischöfliche Gebiet zu räumen, das Recht der Regalienverleihung behielt er sich jedoch vor. Guichard blieb ganz unter savoischen Einfluss und hat auch, als Karl 1365 nach Burgund kam, wie es scheint, keinen Anlass genommen, beim Kaiser persönlich für die Interessen seiner Kirche einzutreten. Von seiten Guichards haben die Privilegien von 1356 und 1365 keine Anfechtung erlitten, war doch der Bischof längst ein gefügiges Werkzeug Savoiens geworden.

Bei weitem nicht so leichtes Spiel wie im Bistum Sitten hatte Graf Amadeus in Lausanne und Genf.

Die Bischöfe von Lausanne galten von jeher als Fürsten des Reiches, welche ihre Investitur vom Kaiser empfingen. Als der grüne Graf im August 1356 das kaiserliche Privileg betreffend die Apellationsgerichtsbarkeit erhalten hatte, trat er sofort mit Aimo von Lausanne in Unterhandlung über die Handhabung des neuen Rechts, und der Bischof zeigte sich williger, als man geglaubt hatte. Die Opposition brach erst aus infolge der kaiserlichen Politik im Jahre 1365. Als Karl damals Anfang Mai nach Lausanne kam, war das Einzige, was Bischof Aimo auf persönliche Bitte von ihm erlangte, die Bestätigung einiger Schenkungsurkunden. Die Zurückhaltung des Kaisers erklärt sich wahrscheinlich aus der geplanten Uebertragung des Reichsvikariats an Savoien, welche ja am 12. Mai in Chambéry erfolgte. Der Kaiser unterliess es, die Investitur des Bischofs selbst vorzunehmen, weil er sie seinem Vikar vorbehalten wollte.[1])

[1]) Winckelmann, a. a. O. S. 81 ff.

Als Karl IV. dann am 13. September 1366 sein dem Grafen Amadeus verliehenes Vikariat zurücknahm, scheute sich dieser nicht, auch fernerhin als Vikar aufzutreten. Der Bischof erhob energischen Widerspruch gegen die Uebergriffe Savoiens, und er erlangte einen zweiten speziellen Widerruf vom Kaiser. Durch Urkunde vom 18. Februar 1376 annullierte Karl alle Rechte, welche er früher dem Grafen von Savoien im Bistum Lausanne zugestanden hatte.[1])

Einen anderen Verlauf nahm der Streit Savoiens mit dem Bistum Genf.

Ebensowenig wie der Bischof von Lausanne hatte sich der von Genf besonderer Gunstbezeugungen von seiten Karls auf dessen burgundischer Reise zu erfreuen. Wir wissen nichts von einer Regalienverleihung oder anderen Gnadenbezeugungen an den Bischof. Der Urteilsspruch, den der Kaiser bei seiner Rückkehr aus Avignon zwischen dem Bischof und dem Grafen wegen der zum Reiche gehörigen Gerichtsbarkeit in der Stadt Genf fällte, fiel ganz zu Ungunsten des Bischofs aus, obwohl Bischof Alamand dem Kaiser mehrere kaiserliche Diplome vorlegte, darunter wahrscheinlich auch eine Urkunde Friedrichs I. von 1162, in der dem Bischof Arducius ausdrücklich zugestanden wird, dass er nur dem Kaiser selber zu Recht stehen brauche, und dass die kaiserl. Rechte an keine andere Person übertragen werden dürften.[2]) Karl wollte dem Bischof augenscheinlich sein Recht nicht werden lassen, weil er ganz für die Interessen Savoiens eingenommen war.

Doch gaben die Genfer Bischöfe den Kampf für die Befreiung ihrer Kirche und Stadt vom Joche Savoiens nicht auf. Alamands Nachfolger, dem Bischof Wilhelm von Marcossey, gelang es, den Kaiser für sich zu gewinnen. In einer Urkunde aus Prag vom 25. Februar 1367 erklärte Karl, er habe sich überzeugt, wie schwer die Genfer Kirche durch die dem Grafen

[1]) Winckelmann, a. a. O. S. 85.
[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 88 f.

übertragene Gewalt geschädigt werde. Er entkleide deshalb Amadeus und seine Nachfolger aller Rechte und Gerechtsame, welche er ihm in Genf „ad importunam instantiam et vehementes preces replicatas plurias“ seitens der Grafen bisher zugestanden habe.[1]) Amadeus ignorierte diesen Widerruf des Kaisers einfach. Er unterwarf sich erst dem Schiedsspruche des Papstes Gregor XI. und gab am 25. Juni 1371 dem Bischof seine Unabhängigkeit zurück.[2])

In Burgund war es vor allem der Erzbischof von Besançon, der stets bemüht war, in Verbindung mit dem Reiche zu bleiben, weniger wohl aus Sympathie, „sondern weil er in der Aufrechterhaltung seiner formellen Abhängigkeit vom Kaiser ein Schutzmittel sah gegen die Bedrohungen seiner faktischen Unabhängigkeit durch den Grafen von Burgund und die Könige von Frankreich.“

Im November 1355 trat die Kirche von Besançon zum ersten Male mit Karl in Verbindung, indem Erzbischof Johann die Bestätigung der alten Immunität erbat und erhielt. Während seines Aufenthaltes in Metz verlieh dann Karl auf Bitten des Abtes Andurin von Cluny dem Erzbischof die Regalien.[3]) Als der Kaiser sich dann Anfang Mai 1365 in Lausanne aufhielt, erschien der Erzbischof Aymo persönlich vor ihm, um seine Regalien in Empfang zu nehmen. Durch Urkunde vom 8. Mai 1365 teilt dies Karl den Untertanen des Erzbischofs mit und fordert sie zum entsprechenden Gehorsam auf.[4]) Am 13. Januar

---

[1]) Winckelmann, a. a. O. S. 91.

[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 92.

[3]) Winckelmann, a. a. O. S. 121.

[4]) R. K. nr. 4168; „— sane cum venerabilis Aymo, Bisuntiae ecclesiae archiepiscopus, Princeps et devotus noster dilectus, ad Celsitudinis nostrae nuper accedens praesentiam — nos — regalia, feuda Principatus pontificalis, quae obtinet in civitate et dioecesi — concessimus et eundem investimus solemniter de eisdem, administrationem temporalium et jurisdictionem plenariam Principatus ejusdem — concedentes — Sudendorf, Registrum I, S. 139.

1378 erteilt dann der Kaiser zu Paris dem Nachfolger Aymos, dem Erzbischof Wilhelm die Regalien.[1])

Im Jahre 1355 erteilte Karl auch dem Erzbischofe Stephan von Arles und dessen Nachfolgern omnia regalia seu imperialia nostra.[2])

Karl ist also auch im Arelat bemüht, die Reichsunmittelbarkeit der dortigen geistlichen Fürsten zu erhalten, teils durch persönliche Regalienerteilung, wie an die Erzbischöfe von Besançon und Arles, teils durch Übertragung der Befugnisse an seinen Generalvikar, den Grafen von Savoien. Allerdings stiess er hierbei teilweise auf den heftigsten Widerstand von seiten der betroffenen Bischöfe, die ihre Reichsunmittelbarkeit gewahrt wissen wollten und als Reichsfürsten die Investitur durch den Kaiser beanspruchten. Es ist nicht zu verkennen, dass Karl durch die Privilegien von 1356 und 1365 die Selbstständigkeit der Bischöfe stark beeinträchtigte und sie Savoien mehr und mehr in die Hände spielte. Wenn wir aber bedenken, dass es dem Kaiser vor allem darauf ankommen musste, die kaiserliche Oberhoheit formell dem Delfin gegenüber zu behaupten, alle weiteren Ansprüche Frankreichs abzuweisen und eben durch Begünstigung und Stärkung Savoiens das beste Bollwerk gegen ein weiteres Vordringen der Franzosen zu gewinnen, dass endlich Besançon vornehmlich seiner Beihilfe die weiterhin noch lange behauptete Reichsfreiheit verdankte, so werden wir das Verhalten Karls gegenüber den geistlichen Reichsfürsten des Arelats zu entschuldigen wissen. Im Interesse der Reichspolitik benachteiligte er hier an der äussersten Grenze des Reiches die Selbständigkeit der dortigen Bischöfe. Dagegen ist er in Deutschland selbst bemüht, Macht und Ansehen der Kirchenfürsten durch Erteilung zahlreicher Privilegien und Reichslehen zu heben. In Deutschland war das Reichskirchengut Eigentum des Reiches, d. h. das Recht des Reiches wurde

---

[1]) Gall. Chron. XV, 86.
[2]) R. K. nr. 6808.

seit dem Wormser Konkordat zu einem lehnsherrlichen Obereigentum, aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reiche herrührte, hatte als reichslehnbar zu gelten.[1]) Die Güter der Bistümer und Abteien wurden als Reichslehen aufgefasst, die von den Kaisern ausgehenden Dotationen waren regelmässig Lehen. Daher konnte der König jederzeit, ohne Schaden für das Reich Reichsgut an Kirchen vergeben.

Im folgenden Abschnitt wollen wir uns mit den Vergebungen von Reichsgut an geistliche Fürsten und mit den für diese gültigen lehnsrechtlichen Bestimmungen Karls IV. beschäftigen.

Kapitel IV.

Karl IV. und das Reichskirchengut. Geistliche Reichsvikariate.

In Deutschland war es vor allem der Erzbischof Baldewin von Trier, der es verstand, durch sein persönliches Ansehen und durch die Geschicklichkeit in der Ausnutzung der augenblicklichen Gunst und Lage des Kaisers den Besitz seines Erzbistums zu vergrössern. Teils geschah dies, indem ihm Karl IV. erledigte, dem Kaiser heimgefallene Reichslehen verlieh, oder aber der Erzbischof kaufte solche von dem bisherigen Inhaber, der sein Lehen dann dem Kaiser zu dem Zweck aufgab, es an den Käufer zu verleihen.

Karl war ja seinem Oheim zu grossem Danke verpflichtet. Von Anfang an hatte dieser seinen Neffen in seinen Bestrebungen unterstützt. Ihm hatte Karl hauptsächlich seine Wahl zum römischen Könige zu verdanken, seiner Hilfe und Unterstützung bedurfte er im Kampfe gegen Ludwig den Baiern, gegen die Wittelsbacher und deren Partei. Und jederzeit war der Erzbischof bereit, ihm durch Rat und Tat zu helfen. Was vor allem stets geschafft werden musste, war Geld, und

[1]) Schroeder, a. a. O. S. 522.

auch dafür sorgte Baldewin. Dafür musste Karl natürlich Sorge tragen, dergleichen ausserordentliche Ausgaben dem Erzbischof zu ersetzen, mochte derselbe diese nun aus seinem Privatbesitz oder aus Stiftsmitteln bestreiten. Die bequemste und am häufigsten angewendete Weise des Ersatzes war Verpfändung oder Verkauf von Lützelburger Eigengut oder von Reichslehen.

So erklärt der Kaiser in einer Urkunde vom 20. Sept. 1346, dass er die Lehnshoheit der Marken Thalvank und Thronecke, die von der Grafschaft Lützelburg zu Lehen gingen, aber Afterlehen von Trier waren, nach dem Willen seines Vaters dem Erzbischof Baldewin gegen 4000 Florentiner Gulden abgetreten habe.[1])

1348 versetzt der Kaiser dem Erzbischof für 10000 Mark Silber sämtliche erledigte Reichslehen in seiner Diözese und eine Meile um dieselbe herum und weist die Lehnsmannen bis zur Lösung zum Gehorsam gegen den Erzbischof an.[2])

Eine weitere Gnade erwies der König dem Erzbischof durch die Urkunde vom 26. März 1353, durch die er ihm versprach, die Reichslehen zu Ellenz und Poltersdorf, zweier an der Mosel im Trierer Stift gelegener Dörfer, ihm und seinem Stift zu übergeben, im Falle ihr jetziger Inhaber Gerlach, Herr von Braunshorn und von Beilstein ohne Erben abginge.[3])

1354 verleiht der Kaiser dem Erzbischof und dessen Nachfolgern zur Vermehrung ihrer Reichslehen „merum et mixtum imperium et plenam jurisdictionem in Cramburg, Polüche et in omnibus villis et eorum hominibus dioecesiis Treverensis, ubi homines, seu villani judicia reddere et exsequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, que jurisdictiones Frihengerede vulgariter nuncupantur.[4])

[1]) R. K. nr. 245.
[2]) R. K. nr. 558.
[3]) Histor. Trevir. dipl. Tom. II, S. 173 f.
[4]) R. K. nr. 1724.

In demselben Jahre belehnt er den Erzbischof von Trier und dessen Nachfolger mit der Veste Eltz bei Münster im Maifeld und was dazu gehört,[1]) ebenso mit der Veste Schöneck auf dem Hunsrück[2]) und der Veste Daun in der Eifel und dem Gute, was die Gemeiner vom Reiche zu Lehen hatten.[3])

Im Anfang des Jahres 1354 bestätigt Karl IV. dem Erzbischof alle Rechte und alles Eigentum der Trierischen Kirche. Er verzichtet auf den Nachlass der Erzbischöfe zum Besten des jedesmaligen Nachfolgers und überlässt ihnen die hohe Gerichtsbarkeit, besonders in Lehnssachen.[4]) Er gestattet dem Erzbischof und dessen Nachfolgern verpfändete und veräusserte Reichsgüter einzulösen und wieder zu kaufen, und genehmigt, was der genannte Erzbischof dergestalt schon an sich gebracht hat, besonders die Erwerbung des Städtleins Limburg und der Burgen von Kobern.[5]) Ferner bestätigt er dem Erzbischof und seinen Nachfolgern das eingeführte Lehnrecht, namentlich, dass alle Vasallen ihre Lehen innerhalb eines Jahres muten müssen, dass dieselben ohne des Lehnsherrn Wissen kein Gut verpfänden oder sonst entfremden dürfen, dass alle einfachen und Burglehen beim Aussterben des Besitzers ohne männliche Erben heimfallen, dass der Erzbischof alle in andere Hände gekommenen Lehnsgüter einziehen oder einlösen, und dass er die Vormundschaft und Vermögensadministration für unmündige Erben derjenigen Lehnsleute führen könne, die ohne Testament und Ernennung von Vormündern stürben.[6])

Diese Verfügung entsprach ganz den Bestimmungen des deutschen Lehnrechts. Wenn ein Lehnsmann starb und einen unmündigen Sohn hinterliess, so hatte der Lehnsherr so lange bis dieser, oder, wenn jener mehrere unmündige Söhne hinter-

---

[1]) R. K. nr. 1743.
[2]) R. K. nr. 1744.
[3]) Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Coblenz 1862. S. 587.
[4]) Dominicus, a. a. O. S. 590.
[5]) R. K. nr. 1727. Hist. Trevir. dipl. Tom. II, 179.
[6]) Dominicus, a. a. O. S. 591.

lassen hatte, bis der älteste von ihnen zu seinen Jahren gekommen war, das Recht, die Einkünfte des Lehns für sich einzuziehen.[1]) Dieses Recht des Lehnsherrn wird in den Rechtsbüchern „Angefälle" (anevelle, anvel, anval) genannt, und war mit dem Angefälle auch immer die Lehnsvormundschaft über den unmündigen Vasallen verbunden.[2]) Diese ist es, die Karl IV. dem Erzbischof von Trier im Jahre 1354 bestätigt. In einer Urkunde für den Erzbischof Cuno von Trier vom 31. Mai 1376 bestimmt der Kaiser abermals, dass die Vasallen des Erzstiftes Trier binnen Jahr und Tag nach der Wahl eines neuen Erzbischofs bei diesem die Investitur ihrer Lehen nachsuchen sollten, verbietet ihnen, diese ohne Erlaubnis des Erzbischofs durch Kauf oder Verpfändung zu veräussern, und gestattet dem Erzbischof, so verheimlichte Lehen einzuziehen.[3]) Dann fügt er auch hier wieder hinzu: „Item — archiespiscopo — et ecclesiae Trevirensi indulgemus —, quod quotiescunque aliquem infra dominium et palas ecclesiae Trev. commorantem, seu residentem, feuda quaecunque ab ecclesia Trev. tenentem relictis liberis impuberibus, feudorum hujusmodi capacibus, decedere contingat, tutelam et administrationem hujusmodi impuberum quoad feuda praemissa — archiepiscopus — et ecclesia valeant sibi assumere et habere, si et in quantum eis hoc videbitur expedire omnesque tutelas, testamentariam et dativam, quoad praesens nostrum privilegium decernimus esse nullas." [4])

Der Vollständigkeit halber müssen wir hier auch die Incorporation der reichsunmittelbaren Abtei Prüm in das Erzbistum Trier erwähnen. Dieses berühmte und zu grossem Ansehen emporgeblühte geistliche Fürstentum, zu dessen Lehn-

---

[1]) Sächs Lehnr. art. 26, § 2. Richtst. Lehnr. cap. 24, § 2. Auct. Vet. de benef. I. 67.

[2]) Kraut, Die Vormundschaft III. Bd. S. 2 ff.

[3]) R. K. nr. 7433.

[4]) Hontheim, Hist. Trevir. Tom. II, S. 272.

hof die angesehensten Grafen und Dynasten der Gegend gehörten, war in inneren und äusseren Verfall geraten. Der Vermögenszustand war zerrüttet, die Disziplin geschwächt. Zwar hatte Erzbischof Baldewin die Zucht reformiert, aber den Verfall des Vermögens vermochte er nicht zu hindern. Der damalige Abt Diether, Graf von Katzenellenbogen, erkannte, dass das Schlimmste nur abgewehrt werden konnte, wenn er sich und seine Abtei unter den Schutz eines mächtigen Fürsten stellte. Er wandte sich daher an Baldewin, der auch zur Hülfe bereit war. Diether verpfändete unter Zustimmung des Convents die Abtei, ihre Rechte, Mannen, Schlösser, Festen und Regierung mit allem Zubehör, vereinte sie mit dem Erzbistum und einverleibte sie in den erzbischöflichen Tisch.[1]) Am 16. Januar 1348 gab Karl seine Zustimmung zu dieser Incorporation,[2]) und begründete diese seine Einwilligung in einer Urkunde vom 8. Dezember 1348: Da das Kloster zu solchem Verfall herabgekommen sei, dass es aus eigenen Kräften sich nicht erheben noch bestehen könne, wolle er in seiner Pflicht, verfallene Klöster zu bessern, die Fürsorge treffen, dass es mit der Trierer Metropolitankirche vereint werde. Wenn dasselbe durch den Papst dieser Kirche einverleibt sein werde, wolle er dazu seine königliche Zustimmung geben,[3]) nachdem er und Erzbischof Baldewin am Anfang des Jahres den Papst um seine Zustimmung zur Einverleibung der Güter der durch böswillige Nachbarn, Vögte und Vasallen in ihrem Besitzstande schwer geschädigten Abtei Prüm in die Tischgüter des Erzbistums Trier gebeten hatten, unter der Bedingung, dass die dem Dekan und dem Convent gehörigen Güter reserviert bleiben und der Erzbischof das Kloster fortan schütze.[4])

Am 31. Mai 1376 bewilligte Karl dann nochmals dem Erzbischof Cuno von Trier, dass die Reichsabtei St. Salvatoris

[1]) Dominicus, a. a. O. S. 542

[2]) R. K. nr. 556.

[3]) Dominicus, a. a. O. S. 542, Anm. 2.

[4]) R. K. nr. 6505.

in Prüm durch den apostolischen Stuhl der Kirche zu Trier und dem erzbischöflichen Tische incorporiert werde,[1]) und 1397 gab auch der Papst seine Zustimmung. Jedoch kam die Einverleibung nicht zur Ausführung; K. Wenzel belehnte 1398 den neugewählten Abt mit den Regalien; der Erzbischof legte dagegen Verwahrung ein, aber 1399 hob auch der Papst die Vereinigung wieder auf, und die folgenden Aebte wurden immer vom Reiche belehnt.[2])

Aber auch andern Kirchenfürsten ermöglichte es Karl durch Privilegienerteilungen und Ueberlassung von Reichslehen, den Besitzstand ihrer Kirchen zu vergrössern. Ebenso wie schon Baldewin belehnte der Kaiser auch dessen Nachfolger Boemund von Trier mit der Veste Daun in der Eifel und deren genanntem Zubehör, dergestalt, dass die genannten Gemeiner von Daun, was sie bisher vom Reiche trugen, nunmehr vom Stift zu Trier tragen sollten.[3]) Er belehnte ihn ferner mit der Veste Eltz bei Münster auf dem Mainfeld[4]) und eignet ihm die bisher reichslehnbare Veste Schöneck a. d. Hunsrücken mit Zubehör.[5])

Dem Erzbischof Walram von Cöln bestätigte und erneuerte Karl, in Anerkennung der Verdienste desselben um seine Wahl und Krönung durch Urkunde vom 26. November 1346 das Recht, Gebiete und Reichslehen innerhalb der Diözese zu erwerben.[6])

Im Jahre 1363 gebietet der Kaiser den Edeln, den Gemeinern und Hausgenossen von Daun i. d. Eifel, von Schöneck bei Boppard und Eltz a. d. Mainfeld, dass sie dem Erzbischof Cuno von Trier schwören und huldigen sollen, indem er alle Lehen, Dienst, Hulde und Gehorsam, damit sie dem Reiche

[1]) R. K. nr. 5589.
[2]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 353.
[3]) R. K. nr. 2382. Histor. Trevir. dipl. Tom II, S. 190.
[4]) R. K. nr. 2383.
[5]) R. K. nr. 2384.
[6]) R. K. nr. 267.

verbunden waren, dem Erzbischofe und dem Stifte von Trier verschrieben habe.[1]) Durch Urkunde vom Jahre 1374 vererbt und vergiftet Karl dem Erzbischof Cuno von Trier und dem Stifte die ordentliche Eigenschaft und Herrschaft und was rechtens er und das Reich an den Vesten Schunenburg (bei Oberwesel) und Hammerstein (unterhalb Neuwied) haben, wenn die dortigen Gemeiner die genannten Vesten mit andern Lehen, die sie vom Reiche haben, freiwillig vom Erzbischof zu Lehen empfingen oder der Erzbischof dieselben um ihrer Uebergriffe und Missetat, die man sie vor dem Reiche beweisen möchte, angewinnen mochte.[2]) Durch dieselbe Urkunde gibt er dem Erzbischof und dem Stifte alle Lehnschaft oder Herrschaft, Burg und Stadt Limburg auf der Lahn, wenn es Johanns, Herrn zu Limburg freier Wille ist oder die Lehen an das Reich fielen.[3])

Von hoher Bedeutung war für das Erzbistum Köln der Erwerb der Grafschaft Arnsberg, denn „durch dieses Gebiet gewannen die Besitzungen der Kölner Kirche in Westfalen äusseren Zusammenhang und rundeten sich zu einem abgeschlossenen Territorium ab, das der herzoglichen Würde Bedeutung und Einfluss sicherte.“[4])

Der letzte Graf von Arnsberg, Graf Gottfried war seit längerer Zeit mit seinem Verwandten, dem Grafen Engelbert v. d. Mark verfeindet. Daher beschloss er, da er keine Kinder hatte und somit seine Grafschaft bei seinem Tode an die Grafen von der Mark gefallen wäre, dies zu verhindern und verkaufte mit Zustimmung seiner Gemahlin Anna von Cleve die Grafschaft an das Erzstift Cöln. Die dem Erzbischof Cuno als „administrator ecclesie Coloniensis sede vacante“ für das Erzstift Köln ausgestellte Verkaufsurkunde datiert vom

---

[1]) R. K. nr. 3900.

[2]) R. K. nr. 6854, 5.

[3]) R. K. nr. 6854, 6.

[4]) Laspeyres, Gesch. u. heutige Verf. der kathol. Kirche Preussens S. 648. Halle 1840.

25. August 1368. In einer zweiten Urkunde vom 10. Mai 1369 erklärte dann der Graf, dass die ganze Grafschaft Arnsberg dem Erzstift Köln geschenkt sei und dass dieselbe nie in den Besitz der Grafen v. d. Mark übergehen solle.[1] Am 20. November 1371 verleiht dann Karl IV. mit Rat der Fürsten, Grafen, Edeln dem Erzbischof Friedrich von Köln und dessen Nachfolgern „comitatum de Arnsbergh, qui a nobis et sacro Romano imperio dependet in feudum“ mit allem Zubehör „in perpetuum in feudum nobile —“[2])

Auf Vortrag des Erzbischofs Friedrich von Köln verordnet der Kaiser am 6. Juli 1372 über die Anmassung der Seitenverwandten erblos verstorbener kölnischer Lehensleute, dass, wenn Vasallen der Kölner Kirche ohne Zurücklassung ehelicher männlicher Leibeserben sterben sollten, alle ihre Lehen, worin diese auch bestehen mögen, an den jeweiligen Erzbischof zurückfallen sollen.[3])

Im Dezember 1348 belehnt Karl IV. den Bischof Heinrich von Merseburg und seine Nachfolger und die Kirche daselbst mit aller Mannschaft, Recht und Lehen, die er — Karl — gehabt hat auf dem Hofe, zu der Vesten und auf dem Hofe zu Kirchdorf, die gelegen sind auf der Saale, mit Zugehör.[4])

---

[1]) Ferdinand, Cuno v. Falkenstein als Erzb. v. Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier. S. 63. Münster. Diss. 1885.

[2]) Lünig, korp. jur. feud. I, S. 399. R. K. nr. 5006.

[3]) R. K. nr. 5094. „— relatione didicimus, quod dum nonnullos suos et Ecclesiae Coloniensis nobiles Castrenses, Vasallos et subditos, qui bona ab eisdem Archi-Episcopo et Ecclesia in Feudum sine medio habent, renent et possident, non relictis legitimis post se haeredibus masculis de suis corporibus procreatis ab hoc luce migrare contingat et unde tam Feuda, tam bona hujusmodi ad Archi-Episcopum, qui est vel pro tempore fuit et Coloniensem Ecclesiam supradictam, tamquam suum verum et naturalem Dominum tam de Jure quam etiam consuetudine absolute et libere devolvi noscantur — Lünig, corp. jur. feud. I, S. 399.

[4]) R. K. nr. 6015.

Dem Bischof Walter von Augsburg verleiht der Kaiser durch Urkunde vom 19. August 1366 wegen der Verdienste, die er ihm oft in Lamparten und in deutschen Landen getan hat, als einem Bischof von Augsburg mit den andern Regalien auch die Vogtei über genannte Güter in Altheim, eine Gasse in Mindelheim, den Kirchensatz zu Kirdorf.[1])

Am 6. Januar 1348 beurkundet der Kaiser „das der veste man Otto von Wingarthen — die vesten Berwerstein vnd die gutt in dem gebirge, die dazu gehoret, Eberhart, apt zu Wissenburg — mit unserm gutten willen, wort und gunst verkauft hat, und durch flissig bett des egenanten Ortten von Wingarthen haben wir demselben apt und sinem gotzhuse die vorgenante vesten geliehen — zu einem rechten Lehen.[2])

Desgleichen belehnt der Kaiser im November 1356 den Abt Eberhart von Weissenburg und dessen Convent mit dem reichslehnbaren Dorfe Bobenthal, welches der bisherige Lehnträger Joh. von Tann mit seiner Gunst an das obengenannte Gotteshaus gewendet und demselben aufgegeben hat,[3]) und in demselben Monate erteilt er dem Abt die Belehnung mit Münze und Zoll zu Weissenburg und mit der Burg Scharpfenburg, welche derselbe namens seines Klosters vom Reiche trägt.[4])

Im Februar 1368 belehnt Karl denselben mit der Vogtei und Leuten zu Steinfeld und Kapsweiler, welche derselbe mit Einwilligung Heinrichs von Fleckenstein vom dermaligen Unterlehenträger erworben hat.

Am 4. Oktober 1360 urkundet Karl, dass er „dem Erwirdigen Gerhart Erwelten des Stifts zu Nuwemburg von keiserlicher macht an seinem veterlichen erbe verliehen habe, was er „ym von Rechte leihen" soll und mag,[5])

---

[1]) R. K. nr. 4347.

[2]) R. K. nr. 536. Schöpflin, Als. diplom. II, 190.

[3]) R. K. nr. 2521.

[4]) R. K. nr. 2526.

[5]) Glafey, a. a. O. S. 371.

und am 7. Juni 1360 verfügt der Kaiser, dass, wenn der Edle Theoderich von Portitz ohne männliche Erben stürbe, die Burgen Orlik und Howenstein an dessen Verwandten Theoderich, Bischof von Minden, Propst von Wittegrad und obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, seinen Fürsten und Rat fallen,[1]) nachdem Karl diesem schon im Jahre 1357 mit der Stadt Weida und dem Schloss Parkstein belehnt hatte, mit der Bestimmung, dass diese Orte nach dessem Tode an die Krone Böhmen zurückfallen sollen.[2])

Diese letzten Belehnungen waren also rein persönlicher Art, hatten mit dem Gut der Kirche nichts zu tun und wurden dem Bischof Dietrich von Minden als Entschädigung verliehen. Karl IV. hatte nämlich 1356 den Papst gebeten, Dietrich von Minden nach Konstanz zu transferieren; doch erfüllte ihm Innocenz seine Bitte nicht, weil bei der Beratung der Kardinäle vieles dagegen, wenn auch nicht gegen die Person des Bischofs gesagt worden sei.[3]) Als Entschädigung verleiht ihm dann Karl Weida und Parkstein und die Anwartschaft auf Orlik und Howenstein.

Es erübrigt noch, bei dieser Gelegenheit die lehnsrechtlichen Befugnisse zu besprechen, die dem Erzbischof Baldewin von Trier bei seinem jeweiligen Reichsvikariat zustanden.

Am 9. Dezember 1346 schreibt Karl dem Erzbischof, dass er ihn „per totam Germaniam et Galliam et terras adjacentes eisdem auctoritate nostra regia, ac per totum nostrum comitatum Lutzellinburgensem tamquam comes ejusdem“ zu seinem Stellvertreter ernannt habe.[4]) An demselben Tage erteilt er Baldewin für die Dauer seiner Abwesenheit, damit die Geschäfte in diesen Gegenden diesseits und jenseits des Rheins keine Vernachlässigung erleiden, die Befugnisse, im Namen des

[1]) R. K. nr. 3146.
[2]) R. K. nr. 6377.
[3]) R. P. nr. 300.
[4]) R. K. nr. 305.

Königs Lehen des Reiches und der Grafschaft Lützelburg zu vergeben, unter der Bedingung, dass die Belehnten sie bei Gelegenheit später vom Könige selbst nehmen.[1])

Am 16. Januar 1348 überträgt der König dem Erzbischof Baldewin von Trier seine Stellvertretung in ganz Deutschland, Gallien und den angrenzenden Ländern und gibt ihm volle Gewalt, Fürsten und Edle, wie alle andern, zum Gehorsam zu gewinnen, sie zu berufen oder ihnen abzusagen — entzogene Güter, Lehen und Rechte des Reiches wiederzugewinnen, sowie überhaupt alles zu tun, was ihm für des Reiches und des Königs Ehre und Vorteil und für Erhaltung des Friedens nützlich scheine; alles was er tue, werde der König genehm halten.[2])

Fortdauernd schenkte Karl IV. seinem Grossoheim das unbedingteste Vertrauen und beschloss daher am Tage der Krönung seiner Gemahlin Anna v. d. Pfalz durch Erzbischof Baldewin von Trier am 26. Juli 1349 zu Aachen, diesem die Verwaltung des Reiches und der Grafschaft Lützelburg mit ausgedehnterer Vollmacht als früher bis auf weiteres zu übertragen. Der Umfang der dem Erzbischof anvertrauten Macht war nach der umfassenden Urkunde folgender: Der Erzbischof konnte neue Freiheiten zeitweilig und ewiglich an Fürsten und Herren, Leute und Städte verleihen, alte bestätigen etc. — Bekenntnisse über Lehen, Huld und Eid mit den dazu gehörigen Diensten hatte er einzufordern und verfallene Lehen zu verleihen, auch denen, die säumten, ihre Lehen in der rechten Zeit zu muten, dieselben abzutun, zu behalten oder weiter zu geben.[3])

Als dann am 22. August 1371 der Bruder des Königs, Herzog Wenzel von Luxemburg, Brabant und Limburg, den er bei seinem Zuge nach Italien zum Reichsvikar in Alamannien ernannt hatte, in die Gefangenschaft des Herzogs von Jülich

[1]) R. K. nr. 306.
[2]) Dominicus, a. a. O. S. 484.
[3]) Dominicus, a. a. O. S. 520.

geraten war, ernannte Karl den Erzbischof Friedrich von Köln zum Reichsgeneralvikar mit näher angegebenen Rechten in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, die Erhebung von Reichsabgaben, die Konfiskation von Gütern etc.[1])

Fassen wir noch einmal kurz das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammen:

Karl ist entschieden bemüht, den im Reiche gültigen lehnrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Er besteht auf die persönliche, feierliche Scepterbelehnung. Ist dieselbe aber unter gewissen Umständen nicht möglich, sei es, dass der Kaiser ausserhalb des Reiches weilt, sei es, dass Krankheit oder ein sonstiger Grund den Empfänger am Erscheinen vor seinem Könige behindert, so gestattet Karl die Erteilung der Investitur auch an Procuratoren des Empfängers oder durch Vertreter des Königs, oder aber er übergibt einem Dritten den Lehnbrief, der dann gegen Leistung des Huldeides dem zu Investierenden eingehändigt wird. Zumeist wird dann betont, dass die persönliche Investitur bei Gelegenheit nachzuholen sei, auch von Aebten und Aebtissinnen, doch wird bei letzteren von der persönlichen Belehnung auch schon häufig ganz abgesehen und mit derselben ein ständiger Vertreter des Kaisers betraut. Im Arelat verzichtet der Kaiser zeitweise zu Gunsten des Grafen von Savoien auf die Oberhoheitsrechte des Reiches und bringt dadurch die dortigen geistlichen Reichsfürsten mehr und mehr in Abhängigkeit von Savoien. Häufig sind die Belehnungen, die der Kaiser einzelnen Kirchenfürsten aus Dankbarkeit und als Anerkennung und Ersatz für geleistete Dienste überlässt, zur Vermehrung des Gutes ihrer Kirche und zur persönlichen Nutzung. Wiederholt ernennt Karl Reichskirchenfürsten zu Vertretern des Kaisers während der Abwesenheit desselben vom Reich. Er stattet ihn mit den weitgehendsten Rechten aus, so auch mit dem, Reichslehen im Namen des Kaisers zu verleihen, fügt aber da wieder hinzu, dass die betreffenden

[1]) R. K. nr. 5051.

Empfänger zur Nachholung der persönlichen Belehnung verpflichtet sind. Das Streben des Kaisers nach Erhaltung des alten deutschen Lehnrechts ist nicht zu verkennen, aber auch dieser geniale Staatsmann konnte es nicht verhindern, dass die Lockerung des persönlichen Lehnsbandes, wie sie seit dem Interregnum begonnen hatte, immer mehr um sich griff.

Kapitel V.

Einige Verfügungen Karls IV. über geistliche Lehen.

Wir erwähnten schon oben S. 39 f: Das Reichskirchengut war Eigentum des Reiches. Dieses Eigentumsrecht machte sich vor allem dadurch geltend, dass zu jeder Veräusserung oder dauernden Belastung von Reichskirchengut die Zustimmung des Königs nötig war. Rechte am Gute waren dem Bischofe oder Abte durch die Investitur nur auf Lebenszeit übertragen worden; darüber hinaus konnte er nicht über dasselbe verfügen.[1]) Das ergiebt sich auch aus der Urkunde Karls für das reichsunmittelbare Kloster St. Oyen-de-Jaux vom 7. Juni 1360: Der Kaiser beauftragt auf die Klage des Abtes Wilhelm von St. Oyen-de-Jaux, dass einige Vorgänger Güter an Humbert de Dortineo, dessen Sohn und Erbe Reynald de Tortinko in der Lyoner Diözese sei, verkauft haben, und dass dabei das Kloster „ultra dimidium justi precii“ geschädigt worden sei, den Erzbischof Wilhelm von Lyon, nach voraufgegangener Untersuchung das Kloster in den Besitz dieses Gutes zu restaurieren, „cum absque Imperiali licencia auctoritate vel consensu non debeant vendi vel alienari eo quod ipsum Monasterium sine medio nobis et Imperio subsit im temporalibus.[2])

---

[1]) Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Sitzungsber. der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 72, S. 137.

[2]) R. K. nr. 3156. Glafey, a. a. O. S. 167.

Wie dem weltlichen Vasallen, so konnte auch dem geistlichen Fürsten wegen Verletzung seiner Verpflichtungen gegen das Reich (Felonie), der allgemeinen wie der besonderen, durch Urteil das Gut, mit dem er investiert war, aberkannt resp. vorenthalten werden. Es trat in Fällen der Felonie bei den geistlichen Fürsten die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte.[1]) Am 25. Juli 1349 meldet Karl IV. dem Bischof Peter von Camrich, dass er seinem Neffen Walram von Lützelburg die Einkünfte der Lehen, welche die Kirche Camrich vom Reiche besitze, verliehen habe, weil des Bischofs Vorgänger nicht in der bestimmten Zeit dafür die Huldigung geleistet habe, und verfügt, dass Walram sie behalte, bis der Bischof sie von neuem empfangen habe.[2])

Wir sehen hier deutlich den Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Felonie. Wird einem weltlichen Vasallen das Lehngut aberkannt, so war dasselbe auch für dessen Erben verwirkt, es stand dem Könige zur freien Verfügung. Wird dagegen einem geistlichen Fürsten das Gut aberkannt, so tritt zwar der König in Besitz und Nutzung des Gutes, doch soll die Schuld des einzelnen Vorstehers das dauernde Recht der Kirche nicht schädigen. Nur sein persönliches Recht ist verwirkt, sein Nachfolger hat wieder einen Anspruch auf die Investitur mit dem Gute. Durch Verlehnung und Verpfändung wurde das Gut der Kirche nicht entfremdet, aber zu ihrem Nachteil belastet. Daher griff man zu solchen weitgehenden, die Kirche selbst benachteiligenden Massregeln, wenn es sich nicht bloss um persönlichen Ungehorsam des Kirchenfürsten handelte, sondern auch Capitel und Klerus ihn dabei unterstützte.[3])

---

[1]) Ficker, Reichskirchengut S. 390 ff. Schroeder, a. a. O. S. 522 f.

[2]) R. K. nr. 1082.

[3]) Ficker, Reichskirchengut S. 390 ff.

Während Karl in dem genannten Falle seinem Neffen Walram von Lützelburg die Einkünfte der Lehen, welche die Kirche Camrich vom Reiche besitzt, verleiht, sehen wir, dass er im Jahre 1348 „Camiensi Episcopo propter filoniam usa regalium interdicitur" und Camiensis Ecclesie Capitulo regalium interea administratio conceditur.[1])

Unter den „Regalien" verstand man nach dem Investiturstreit die zu der Kirche gehörenden weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die Gesamtheit aller den einzelnen Bistümern zugehörigen Gütermassen und weltlichen Rechte.[2]) Vor der Investitur mit den Regalien waren alle Verfügungen des Erwählten über Kirchengüter, auch Verleihungen und Lehnserneuerungen, ungültig. Um das Gut zu nutzen, war die Investitur erforderlich, daraus erklärt sich, dass jede Regierungshandlung des Bischofs oder Abtes vor seiner Investitur durch den König nicht rechtsgültig sein sollte.

Daher ist es eine auffallende Handlungsweise Karls IV., wenn er im August 1348 dem zum Bischof von Würzburg gekorenen Albrecht von Hohenlohe, obwohl er ihm die Regalien und Lehen nicht verliehen hat, doch gönnt, dass er des Bistums Gerichte leihen mag, und dass er selber und seine Richter üben und richten mögen alles, wie er es tun möchte, wenn er die Regalien empfangen hätte, und bestätigt, was er und seine Richter bisher gerichtet haben.[3])

In dem Bistum Würzburg standen sich damals als Bewerber um dasselbe gegenüber Albrecht von Hohenlohe und Albert von Hohenberg. Ersterer war einstimmig vom Kapitel des Bistums gewählt worden, während Albert von Hohenberg von Papst Clemens eingesetzt war.[4]) Albrecht von Hohenlohe

---

[1]) Mencken, Scriptores III, S. 2024.

[2]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch. 2. Aufl. 1903. S. 132.

[3]) R. K. nr. 730.

[4]) Heinr. v. Dissenh. S. 61: „Quod patet ex eo qui frater predicti episcopi erat prepositus ecclesie Herbipolensis, qui ipsum rece-

wurde unterstützt durch seinen Bruder Bischof Friedrich von Bamberg, er war befreundet mit Erzbischof Gerlach von Mainz und fand Anerkennung und Unterstützung bei der gesamten Geistlichkeit des Stiftes, namentlich bei dem Archidiakon Lupold von Bebenburg. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn Karl, dem es in jener Zeit vor allem darauf ankam, die Anerkennung der Geistlichkeit zu finden, sich der stärkeren Partei anschloss und auch seinerseits dem Albrecht von Hohenlohe seine Unterstützung zuteil werden liess. Er verspricht ihm schon im Dezember 1346 dahin zu wirken, dass ihn der Papst bis Georgi mit dem Bistum Würzburg providiere, widrigenfalls er ihn von allen ihm zu leistenden Diensten entbindet.[1]) Dies erreichte er nicht, und darum verlieh er dem Albrecht von Hohenlohe zur Stärkung seiner Macht und seines Ansehens die Gerichtsbarkeit im Bistum ohne vorherige Regalienverleihung, und gelobte ihm nochmals an Eidesstatt, ihm das Bistum vom Papste und vom Stuhl zu Rom zu gewinnen und ihn und das Stift mit allen seinen Leuten und Gütern, sonderlich jene, die ihm beholfen sind, zu behalten das Bistum, zu beschirmen gegen alle ihre Hinderer und Widersacher.[2])

Unerwartet gab der Papst nach und providierte Albrecht von Hohenlohe zum Bischof von Würzburg; Albert von Hohenberg bekam Freising (Oktober 1349).

Die Regalien erhielt Albrecht dann am 19. August 1353. Aber schon im September 1350 hatte der König ihm, der von sondern Gnaden des päpstlichen Stuhles von Rom gekoren ist zum Bischof von Würzburg, gestattet, die Gerichte des vorgenannten Bistums zu leihen, ohne die Regalien empfangen zu

---

perunt, et electus concorditer in episcopum Herbipolensem et illam ecclesiam, contra sedem apostolicam occupavit. Nam papa Clemens VI. illam ecclesiam contulit domino Alberto comiti de Hohenberg anno domini 1345."

[1]) R. K. nr. 309.

[2]) R. K. nr. 729.

haben, wohl mit Rücksicht auf die einflussreiche Stellung derer von Hohenlohe.[1])

Papen wif dorpere koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven, heisst es sächs. Lehnr. Art. II, § 1, Papen — sollen lenrechtes darven. Svelk herre doch disser eneme gut liet, von deme hebet sie lenrecht in deme gude — unde darvet — der volge an enen anderen herren.[2])

Die Weltgeistlichen hatten daher, wenn ihnen ein Lehn erteilt war, nicht bloss wegen ihrer Unfähigkeit, vor Gericht aufzutreten, einen Lehensvormund nötig, sondern mussten, wenn sie dem Lehn an einen andern Herrn folgen wollten, denselben auch mit sich belehnen lassen. Als Lehnsunfähige sind die Geistlichen natürlich auch von der Lehnssuccession ausgeschlossen. Sie wurden aber doch später unter der Bedingung, dass sie einen Lehnsträger stellten, bei manchen Lehnshöfen entweder schon nach dem Lehnshofrecht oder vermöge besonderer Gnade des Lehnsherrn zu denselben zugelassen.[3]) So erteilt z. B. Karl IV. durch Urkunde vom 20. Juli 1360 dem Rudolf von Löwenstein, Chorherrn zu Würzburg, die Anwartschaft auf die Güter seines Bruders, des Grafen Albrecht von Löwenstein[4]) und fügt dann hinzu: „und wan er ein geistlich man und geweihet ist und solicher Lehen nicht behalten mag, So geben wir im einen lehentrager, den Erwirdigen Albrecht, Bischoff zu Wircburg — und seine nachkomen Bischowe zu Wirczburg — daz sie ym die egenanten lehen seine liebetage als vormunde getreuwlichen tragen sullen, auch in solcher bescheidenheit, wann er abget unde gestirbet, daz denne die-

[1]) Heinr. von Dissenh. S. 61 sagt von dem Bischof von Bamberg: „qui fuit natus de nobilibus de Hohenlo, una cum consanguineis, qui multi erant et potentes."

[2]) Sächs. Lehnr. art. II, § 2.

[3]) Th. Kraut, Die Vormundschaft III. Bd. S. 105.

[4]) R. K. nr. 3237.

selben lehen wider an uns und daz Reich slechtelich geuallen. wer aber, daz derselbe Rudolff Leye wurde vnd die egenanten lehen an in veruiellen als douor begriffen ist, und er leibes mannes erben gewunne, so sullen sulche lehen uff dieselben seine mannes erben nach lehens rechte geuallen und uff sie erben.“ [1])

Karl ernennt hier den Bischof Albrecht von Würzburg und dessen Nachfolger zu ev. Lehnsträger des Chorherrn Rudolf v. Löwenstein, mit der Bestimmung, dass die Lehen nach dessen Tode an den Kaiser und das Reich zurückfallen, es sei denn, dass Rudolf Laie würde und Erben bekäme. In diesem Falle sollten die Lehen eventuell an diese seine Manneserben fallen.

Aehnlich lautet die Urkunde Karls vom 23. November 1360 für den Domprobst von Strassburg, Leutold von Kreukingen.[2]) Dieser hatte seine Veste zu Gutemburg, „die sein ledig frey eigen ist“ dem Kaiser und dem Reiche aufgegeben. Der Kaiser verleiht sie ihm wieder als Mannlehen mit folgenden Bestimmungen: „— und wann er ein pfaffe ist, und sulcher Lehen von rechte nicht haben mag, so geben wir ym zu einem lehentrager den Johans von Kreukingen, seinen Bruder und ob er abeginge, den edelsten seinen lehenserben, daz ym die sulche lehen als vormund getrewelichen tragen sullen, die weil er liebt, wer auch daz er abgienge und dieselben lehen nymanden anders gebe oder vermachte, so sullen sie aff den — Johan von Kreukingen, seinen bruder, und sein erben, in manlehens rechte on alles hindernisse geuallen. Doch mach er sie geben, verschrieben, verscessen und bekummern wem er will, und soll ym sulche vormundschaft und lehentragunge nichts doran hindern.“[3])

Durch Aufgabe an Kaiser und Reich verwandelt hier der Dompropst Leutold von Kreukingen seine Veste Gutemburg in

---

1) Glafey, a. a. O. S. 277.
2) R. K. nr. 3422.
3) Glafey, a. a. O. S. 445 f.

ein Mannlehen. Von einem Heimfallsrecht des Reiches ist hier nicht die Rede. Der Kaiser ernennt den Bruder des Propstes, Johann von Kreukingen zu seinem Lehnsvormund und gestattet diesem, die ev. Erbschaft ohne weiteres anzutreten. Die Vormundschaft soll aber den Propst Leutold in keiner Weise behindern, die Veste zu geben, zu verschreiben und zu versetzen, wem er will.

In beiden genannten Fällen bestimmte jedenfalls nur der geistliche Stand die Lehnsunfähigkeit der Empfänger und damit ihre Verpflichtung, einen Lehnsträger anzunehmen. Ihrer Geburt nach waren beide lehnsberechtigt, womit sich auch die Rechte erklären, die Karl dem Leutold von Kreukingen inbetreff der Vererbung und Vergebung seines Lehns zuteil werden lässt, denn für gewöhnlich hatte die Belehnung Lehnsunfähiger nur eine persönliche Wirkung, sie darbte des Rechtes der Folge und der Vererbung.

Die geistlichen Reichsfürsten erhielten ihre Lehen unmittelbar vom Könige und standen daher auf der zweiten Heerschildstufe. Sie waren deshalb passiv lehnsfähig, d. h. berechtigt, Lehen zu empfangen, eben die Regalien ihrer Kirche und dazu auch weltliche Reichslehen; sie waren aktiv lehnsfähig, d. h. sie konnten an ihrem Lehen neue Lehen begründen und demnach weltliche Fürsten, ja selbst den König zu Vasallen annehmen.[1])

Bis auf den Ausgang der fränkischen Kaiser war ein passives Lehnsverhältnis des Königs zu den Reichskirchen unbekannt. Aber schon Friedrich I. behielt anstandslos seine ererbten Lehen, während eine Nachwirkung der früheren Anschauung sich noch darin zeigt, dass er neuerworbene Lehen seinen Söhnen übertragen liess. Später hat man dann keinerlei Anstoss mehr an dem Verhältnisse genommen; nur dass anscheinend die B e l e h n u n g d e s K ö n i g s in einer nicht

---

[1]) Werminghoff, a. a. O. S. 205.

mehr nachweisbaren Form erfolgte, welche die Mannschaft ausschloss.[1])

Und so sehen wir denn auch Karl des öfteren als Vasallen geistlicher Reichsfürsten, So bekennt er durch Urkunde vom 3. Dezember 1346 von wegen der Grafschaft Lützelburg vom Erzbischof Baldewin von Trier zu Lehen erhalten zu haben die Markgrafschaft Arlon, das Oberstmarschallamt der Kirche Trier, 72 Mutterkirchen, desgl. die Vogtei über die Güter des Klosters St. Maximin und die Statt Bittburg.[2])

Am 12. Mai 1377 bekennt Karl für sich und seine Erben als Markgrafen zu Brandenburg die Grafschaft Lindau und die Herrschaft Mockern von Margareten, Aebtissin zu Quedlinburg, seiner und des Reiches Fürstin, zu rechtem Lehen empfangen zu haben in aller der Massen, als die der Graf Albrecht von Ruppin vormals von der genannten Aebtissin empfangen hat.[3])

Als König von Böhmen nimmt er von einem Bischofe eine Burg zu Lehen, und zwar heisst es in der betreffenden Urkunde: „Notum facimus, — quod, cum nos, nonnullorum fide dignorum testimonio plenam accepimus noticiam, castrum venerabili — nomine ipsius ecclesie libere duximus restituendum, idem vero episcopus dictam suam ecclesiam cupiens tanto decorare propugnatore et duce condicionemque ipsius ecclesie de bono in melius reddere meliorem, ipsum castrum cum bonis suis et pertinenciis ad ipsum spectantibus,

[1]) Ficker, vom Heerschild, S. 50.

[2]) R. K. nr. 288. — Lünig, R.-A. XVI, S. 218: „Corolus — volumus esse notum, quod nos ratione Comitatus Luzelburgensis recepimus in feudum, ac recepisse nos recognoscimus a venerabili Balduino — Principe et patruo nostro — marchionatum de Arluno cum suis attinentibus universis — Item — quodque nos et nostri haeredes — praemissa omnia et singula, a praedicto Archiepiscopo et sua Ecclesia ejusque successoribus recipere ac tenere debebimus, in feudum perpetuis successivis temporibus, cum onere fidelitatis et aliis de talibus feudis debitis, de consuetudine vel de jure."

[3]) R. K. nr. 5772.

nobis in feudum honorabile contulit nosque per biretum suum de eis in signum vasallagii investivit. Nos autem predictum castrum ab ipso domino episcopo suo et ecclesie sue nomine in feudum perpetuum accepimus et accipimus per presentes, promittentes pro nobis et successoribus nostris debite fidelitatis omagium obedienciam et reverenciam eisdem domino — nos facturos —"[1])

Hier ist das persönliche, durch die Lehnsverbindung bedingte Abhängigkeitsverhältnis des Königs von dem Bischofe klar und deutlich ausgesprochen.[2])

Im folgenden Abschnitt wollen wir nun einen statistischen Ueberblick geben über die Handhabung des Lehnrechts durch Karl IV. gegenüber den weltlichen Fürsten und Herren.

---

[1]) H. Kaiser, a. a. O. nr. 61.

[2]) Die zum Reichskriegsdienst nötige Mannschaft konnten sich Bischöfe und Aebte in einer Zeit, wo das Söldnerwesen noch nicht entwickelt war, nur dadurch sichern, dass ein grosser Teil des Kirchengutes an Vasallen und Ministerialen zu Lehen gegeben wurde. Da ein solches Lehen den Heerschild nicht niederte, trugen die Fürsten und ebenso die Könige selbst kein Bedenken, es anzunehmen. Ficker, Reichskirchengut S. 406 f.

Zweiter Abschnitt.

Karl IV. und die Belehnungen der weltlichen Fürsten und Herren.

Das Lehnwesen beruhte auf einem persönlichen und einem dinglichen Element. Das persönliche war die Vasallität, das dingliche Element lag in dem Benefizialwesen, der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Mit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnwesens vollendet.[1])

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein, was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere natürlich Grundbesitz. (Der Akt der Belehnung setzte sich aus Hulde und Leihe zusammen.[2]) Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur, die mit Hand und Mund, d. h. durch Uebergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung des Herrn vollzogen wurde. Zahlreich und mannigfaltig sind die Symbole, welche bei den verschiedenartigsten Investituren des Mittelalters in Uebung waren.[3]) Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des zu übertragenden königlichen Hoheitsrechtes eine Fahne an der Speerstange zu befestigen. So wurde die Fahne zum ausschliesslichen Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu Fahnlehen. Landrecht III, Art. 60, § 1 heisst es: „Die Keiser liet alle geistlik vorsten lehen mit deme

---

[1]) Vergl. hierzu und zum Folgenden Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 158 und S. 397 ff.

[2]) Siehe oben S. 9.

[3]) Siehe über die grosse Zahl von Investitursymbolen Du Cange, „Glossarium mediae et infimae latinitatis" sub v. „investitura".

sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen." Dies ist der Fundamentalsatz in dem Lehnsystem des Sachsenspiegels.

Im Vorhergehenden haben wir gesehen, wie die Scepterinvestitur auch noch für die Zeit Karls IV. im vollsten Masse bezeugt, die betreffende Bestimmung des Wormser Konkordats also bis auf diese Zeit wenigstens fortwährend in Uebung geblieben ist. Den geistlichen Fürstenlehen, die mit dem Scepter zu verleihen sind, stellen die Rechtsbücher die weltlichen Fahnlehen gegenüber, deren Investitur mit der Fahne zu geschehen hat. Daneben hatten aber auch geistliche Fürsten, wie wir gesehen haben, Fahnlehen; wenn nämlich der Bischof zu seinem geistlichen Fürstentum noch ein weltliches erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen.

Die Erblichkeit der Lehen war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden. Die Lehnsfolge beschränkte sich auf Abkömmlinge aus dem Mannesstamm, war ausschliesslich Descedentensuccession. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen aber schon in Zeiten, wo die Erblichkeit noch eine sehr beschränkte war. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen. Solche waren z. B. das Herzogtum Oesterreich auf Grund des Privilegium minus vom Jahre 1156 und das Herzogtum Braunschweig auf Grund der Errichtungsurkunde von 1235.

Wenden wir uns im Folgenden zur Belehnung der weltlichen Reichsfürsten durch Karl IV.

In dem Begriffe des Reichsfürstenstandes hatte sich während der Regierung Friedrichs I. ein Wandel vollzogen, auf Grund dessen wir unterscheiden müssen zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand. Im älteren Reichsfürstenstand

gehörten zu den principes imperii von den Geistlichen sämtliche Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, und zwar war es gleichgültig, ob sie unmittelbar unter dem Könige standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren [1]), kurz alle Inhaber gewisser höherer Aemter.

Gleichzeitig mit der Zertrümmerung des Stammesherzogtums, wie sie sich durch den Sturz Heinrichs des Löwen vollendete, trat hierin eine Aenderung ein, die den Begriff des Fürstentums nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten einschränkte. Seit 1180 entstand nämlich der jüngere Reichsfürstenstand, der die Reichsunmittelbarkeit voraussetzte.[2]) Seit 1180 wurden von den bisherigen Laienfürsten nur noch diejenigen als Reichsfürsten betrachtet, die ihr Fürstentum unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen und nicht Mannen eines andern weltlichen Fürsten waren. Der Besitz eines Fahnlehns aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden.[3]) Die Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand konnte seit 1180 nur durch den König im Wege der Belehnung mit einem Fahnlehn erfolgen. Ein heimgefallenes Fahnlehn hatte der König längstens binnen Jahr und Tag anderweitig zu verleihen.

Wir finden nach dem Jahre 1180 nur 16 weltliche Reichsfürstentümer, nämlich: die Herzogtümer Baiern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnthen, Böhmen, Oesterreich und Steier, die Pfalzgrafschaften bei Rhein und Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg, Meissen und Lausitz, die Land-

---

[1]) Schroeder, a. a. O. S. 494.

[2]) Brunner, Grundz. der deutschen Rechtsgesch., 2. Aufl. S. 87.

[3]) Schroeder, a. a. O. S. 496. — Sächs. Lehnrecht art. 71, § 21: „Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, darhe vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untweit diet ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene ne vorste wesen."



grafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt. Das Herzogtum Schwaben erlosch 1268 mit dem Tode Konradins. Zu diesen genannten Reichsfürstentümern kam dann im Laufe der nächsten Jahrhunderte eine grosse Zahl neuer Fürstentümer, entstanden z. T. durch Erhebung, z. T. auch nur durch Annahme des Titels und ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung desselben von Seiten der Reichsgewalt.

Hatten wir bei der Besprechung der Belehnungen der geistlichen Reichsfürsten durch Karl IV. gesehen, dass eine wesentliche Veränderung in der Art der Belehnung der geistlichen Fürsten nicht zu bemerken war, die geistlichen Fürsten nach wie vor mit dem Scepter investiert wurden, so werden wir im folgenden eine entschiedene Veränderung in der Belehnung der weltlichen Fürsten fesstellen können. Für ihre Investitur ist unbedingt ein bedeutsamer Wechsel für das 14. Jahrhundert zu konstatieren im Vergleich mit der Investitur, wie sie die Rechtsbücher kennen. Es kommen nämlich tatsächlich auch Scepterbelehnungen weltlicher Fürsten vor, die nur mit Fahnen belehnt werden sollten. Schon im 13. Jahrhundert wird der Böhmenkönig von König Rudolf ausser mit der Fahne für seine Fahnlehen mit dem Scepter für Königreich und Krone belehnt.[1]) König Ottokar von Böhmen wird 1276 mit Scepter und Schwert belehnt,[2]) und am 21. November 1298 belehnte auch König Albrecht seine Söhne Rudolf, Friedrich und Leopold zu Nürnberg „cum vexillis solempnitate debita“ und „per sceptrum regium“.[3])

Ohne allen Zweifel können wir annehmen, dass die Investitur weltlicher Reichsfürsten mit dem Scepter ein Vorzug vor der blossen Fahnbelehnung war, und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Fürsten königlichen Geschlechtes oder Standes

---

[1]) Börger, a. a. O. S. 78.

[2]) Böhmer, Fontes I, S. 308: Ottokarus Bohemiam et Moraviam per sceptrum et gladium de manu regis suscepit.

[3]) Lünig, Cod. diplom. Germ. II, S. 483.

zur Auszeichnung vor andern weltlichen Fürsten verliehen wurde. Und auch Karl hat sich nicht geweigert, mächtigen Fürsten seines Reiches diese Bevorzugung zuteil werden zu lassen, zumal, wenn es sich darum handelte, sich die Gunst und Anerkennung dieser Fürsten zu erwerben.

Wir werden daher im Verlauf unserer Abhandlung unterscheiden müssen zwischen persönlicher und unpersönlicher Belehnung durch den Kaiser, sodann aber auch zwischen Scepter- und Fahnbelehnung weltlicher Fürsten.

Kapitel VI.

Die persönlichen Belehnungen weltlicher Fürsten.

Einer der mächtigsten Fürsten des Reiches im 14. Jahrhundert war der Herzog von Oesterreich. Als Karl IV. zur Regierung kam, regierte hier in Oesterreich der kluge Herzog Albrecht II., ein treuer Anhänger Ludwigs des Baiern. Seine Anerkennung, sein Rat und seine Unterstützung mussten für Karl von grösster Wichtigkeit sein. Er zögerte daher nicht, diesem mächtigen Fürsten seine Lehen zu erteilen, als er sich gegen wertvolle Zugeständnisse nach dem Tode Ludwigs des Baiern zur Anerkennung bereit erklärte. In dem Grenzörtchen Seefeld belehnte Karl ihn und seine Söhne am 5. Juni 1348 mit allen seinen Lehen „sceptro — Regali — adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis“,[1]) nämlich mit den Herzogtümern Oesterreich, Steier und Kärnthen und den übrigen Reichslehen, namentlich in Schwaben und im Elsass.[2]) Vorher hatte Karl dem Herzog alle den Herzögen von Oesterreich und ihren Untertanen verliehenen Kaiserprivilegien bestätigt[3]) und

[1]) R. K. nr. 690. Lünig, Cod. diplom. Germ. II, S. 497.
[2]) R. K. nr. 690.
[3]) R. K. nr. 683—684.

ihm die Reichsstädte Breisach, Neuenburg, Schaffhausen und Rheinfelden versetzt.[1]) Bekräftigt wurde der Freundschaftsbund dann noch durch die Verlobung des achtjährigen Rudolf von Oesterreich mit Karls Töchterchen, der sechsjährigen Katharina.[2])

Albrecht II. starb am 20. Juli 1358 und ihm folgte sein ältester Sohn Rudolf, der allein beim Tode des Vaters mündig war. Auf die ungerechtfertigten Anmassungen dieses jugendlichen Fürsten auf Grund gefälschter Privilegien werden wir noch zurückkommen. Trotz der weitgehendsten Langmut des Kaisers kam es infolge der Unbotmässigkeit des jungen Herzogs zu einem ernsten Zerwürfnis zwischen ihm und seinem kaiserlichen Schwiegervater. Erst durch die Vermittlung König Ludwigs von Ungarn kam eine Aussöhnung zustande, Mitte Mai 1360 zu Tyrnau bei Pressburg. Erst in diesem Jahre empfing Rudolf IV. seine Lehen vom Kaiser. Am 21. Mai 1360 belehnte Karl in Seefeld, wo auch schon Herzog Albrecht II. seine Lehen empfangen hatte, „Sceptro nostro Imperiali — adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis“ [3]) den Herzog Rudolf von Oesterreich und seine Brüder Friedrich, Albrecht und Leopold mit den Herzogtümern Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, den Herrschaften Krain, March und Portenau und ihren anderen Besitzungen, besonders in Schwaben und Elsass, namentlich auch mit den Lehen, die ihr Vater Albrecht und dessen Bruder Otto von Ludwig dem Baiern erhalten hatten.[4])

Trotzdem verharrte der Herzog bei seinen überschwänglichen Entwürfen. Der Streit zwischen ihm und dem Kaiser schleppte sich hin, bis er endlich in dem Brünner Friedensschlusse vom Februar 1364 beendet wurde. Hatte der Kaiser den Herzog bei der Belehnung im Jahre 1360 zu der urkundlichen Erklärung genötigt, dass er ihm bei der Belehnung die

[1]) R. K. nr. 685.
[2]) R. K. nr. 689 a.
[3]) R. K. nr. 3118. Glafey, a. a. O. S. 102 ff.
[4]) R. K. nr. 3118.

Grafschaft Tirol weder geliehen habe noch verleihen wolle,[1]) so erfolgte hier in Brünn „in Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft des Herzogs mit Margarete und auf die Verfügung der letzteren" die Belehnung mit Tirol,[2]) und zwar heisst es in der betreffenden Urkunde: „— quod constitutus in nostre Majestatis presencia illustris Rudolphus — et illustres Albertus et Leopoldus fratres sui — legitimi haeredes illustris Margarethe — Quapropter Principes et Vasallos Sacri Imperii — interrogandos duximus — predictum — imperiali sceptro nostro investivimus —".[3])

Also auch hier wieder die feierliche persönliche Scepterinvestitur!

Als dann Herzog Rudolf am 27. Juli 1365 in Mailand starb, folgten ihm seine beiden Brüder Albrecht III. und Leopold III., denen es wegen ihrer Jugend — der älteste zählte noch nicht 16 Jahre — geraten schien, sich eng an den Kaiser anzuschliessen. Am 13. Mai 1366 erteilte Karl ihnen „und allen ihren Erben die Herzogtum zue Oesterreich in ir und irer Erben Namen mit — Kayserlichen Scepter —".[4])

Die Herzöge von Oesterreich hatten es also verstanden, den Vorzug der Scepterinvestitur sich zu erhalten. Karl seinerseits hielt streng fest an den lehnrechtlichen Bestimmungen. Stand er auch nicht gerade in dem Ruf, unnachgiebig zu sein gegen Forderungen mächtiger Fürsten, auf deren Freundschaft er hohen Wert legte, hier bei der Belehnung der Herzöge von Oesterreich hat er voll und ganz die Oberlehnshoheit des Reiches gewahrt und ihnen durch die Scepterbelehnung nur ein Vorrecht gelassen, das sie seit Rudolf von Habsburg besassen.

---

[1]) Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. III. Bd. S. 222.

[2]) R. K. nr. 4009.

[3]) Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. Additiones ad cap. III. S. 179.

[4]) R. K. nr. 4319. Lünig, Cod. Germ. diplom. II, S. 519.

Was Karl IV. diesen Fürsten des Reiches gestattete, konnte er anderen, nicht minder einflussreichen Herrschern nicht versagen. Zu diesen gehörten ohne Frage die Herzöge von Pommern.

Die ersten Jahre der Regierung Karls IV. sind erfüllt von den Kämpfen des Königs mit den Söhnen Kaiser Ludwigs, die Karls Königtum als nicht zu Recht bestehend betrachteten. Es war daher selbstverständlich, dass Karl sich um die Anerkennung der Reichsfürsten bemühte und sie auf seine Seite zu ziehen suchte. Dies gelang ihm auch bei den pommerschen Herzögen.[1]) Noch an demselben Tage, an dem Herzog Albrecht von Österreich seine Lehen vom Kaiser mit dem Scepter erhalten hatte, kehrte dieser von Seefeld nach Znain zurück, wo sich Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin zur Huldigung und zum Lehnsempfang eingefunden hatte. Er empfing dann von Karl die Belehnung mit seinem Herzogtum,[2]) und zwar urkundet der König: „— ipsumque Barnym ducem suo ac haeredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus".[3])

Gleichzeitig erteilt er dem Herzog Barnim und seinen Vettern Bogislaw, Barnim und Wartislaw die Gesamtbelehnung mit dem Herzogtum Pommern-Stettin, dem Fürstentum Rügen und dem dazugehörigen Reichsjägermeisteramt, und zwar heisst es in der Belehnungsurkunde: „— principibus nostris et heredibus ipsorum ducatum Stetin., Principatum Rugianorum, Sundis et suas pertinencias — contulimus — ipsosque Barnim, Bobutzlaum, Barnim et Wartislaum, suo et heredum suorum nomine, sceptro nostro regali investivimus — adhibitis solempuitatibus debites et consuetis.[4])

---

[1]) Vgl. auch Fritz Zickermann. Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 13. und 14. Jahrhundert in den Forsch. zur Brandenburg. und Preuss. Gesch. IV. Bd., S. 111 f.

[2]) R. K. nr. 698.

[3]) Mencken, Scriptores III, S. 2012.

[4]) Mencken, Scriptores III, S. 2013.

Auffallend ist hier die Belehnung mit dem Fürstentum Rügen, das seit beinahe 200 Jahren unter Oberlehnsherrlichkeit des Königs von Dänemark stand. Dieses Recht König Waldemars ignorierte Karl einfach, weil dieser ein Freund und Anhänger des Markgrafen Ludwig von Brandenburg war.[1])

Am 4. März 1357 erteilt dann der Kaiser abermals dem Herzog Barnim die Belehnung. Er urkundet über diesen feierlichen Vorgang zu Nürnberg: „— Ipsumque Barnim ducem ad presentiam nostri culminis cum vexillis ob hoc solempniter accedentem, suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus — adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis —".[2])

Mit Bannern und Fahnen erscheint hier der Herzog Barnim vor seinem Kaiser, um sich nochmals feierlichst durch das Scepter mit seinem Herzogtum belehnen zu lassen. Diese abermalige Scepterbelehnung war eine entschiedene Auszeichnung des Pommernherzogs, und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir dieselbe mit der Politik des Kaisers in Verbindung bringen, die damals vor allem darauf gerichtet war, die Mark Brandenburg für sein Haus zu gewinnen. Es musste ihm daher daran liegen, sich diesen Nachbarn der Mark zu verpflichten, ihn zu seinem ergebenen Anhänger zu machen. Dem Herzog Barnim wiederum kam es darauf an, jetzt, wo die Mark Brandenburg endgültig wieder in den rechtmässigen Besitz der Wittelsbacher gekommen, eine abermalige feierliche Belehnung vor dem Thron des Kaisers zu erhalten, denn nur so wurde seine Reichsunmittelbarkeit anerkannt, sein Reichsfürstenstand den Wittelsbachern vor Augen geführt, die damit auf jede Oberlehnsherrlichkeit über Teile des Herzogtums Pommern verzichten mussten.[3])

---

[5]) Werunsky, a. a. O. Bd. II, S. 116 Anm. Vgl. hierzu auch Schwarz, Versuch einer Pommersch- und Rugianischen Lehnshistorie. S. 376 ff.

[6]) Schwartz, a. a. O. S. 420 Anm.*

[7]) Vgl. Schwartz, a. a. O. S. 420 und Zickermann, a. a. O. S. 112.

Wie gesagt, von Anfang an war das Augenmerk des Kaisers auf die Erwerbung der Mark Brandenburg gerichtet. Um aber in diesen seinen Bestrebungen nicht gestört zu werden, musste ihm vor allem daran liegen, sich die Freundschaft der der Mark benachbarten Fürsten zu erhalten, um bei diesen Herren keinen Widerspruch, in ihnen keine Gegner seiner Politik zu finden. Dieser Umstand war sicherlich ein Grund mit zur Scepterbelehnung der Pommernherzöge, und aus dem Bericht des Kaisers an die Stadt Hagenau vom 25. Oktober 1348[1]) erfahren wir, dass er „auch — dem hochgeborenen Rudolfen hercogen cze Sachsen — und dem edlen — greven ze Anhalt — irew lehen die sy von dem riche haben mit — kuniglichem sceptir und mit sulichir schonheit und zirheit als billich und gewonlich ist" verliehen hat.[2])

Die letzte Scepterinvestitur eines weltlichen Fürsten durch Karl IV. finden wir gelegentlich der Belehnung des jungen Herzogs Wilhelm von Jülich im Jahre 1377.[3]) Die betreffende Urkunde berichtet darüber: „Wir Karl — tun kunt, das fur uns qwam zu Guliche der hochgeborn Wilhelm eldister son zu Guliche, hertzog von Gelre und graue von Zutphen, unser lieber nefe und furste, do wir sassen in unsrer keiserlichen majestat getziret mit solicher wirden und schonheit, als sich das von rechte geburet — und — haben wir dem — Wilhelm — das hertzogtum und furstentume zu Gelren — mit unsrer keiserlichen sceptir —" verliehen.[4])

Ich kann mich der Ansicht Börgers[5]) nur anschliessen, der meint, dass durch das Scepter nicht so sehr eine nähere verwandschaftliche Beziehung zum Könige, als vielmehr eine Übertragung der allen Fürsten zustehenden und seit dem Interregnum immer mehr sich zur vollen Landeshoheit aus-

[1]) R. K. nr. 771.
[2]) Heinemann, Codex Anhaltin. III, S. 518.
[3]) R. K. nr. 5840.
[4]) Lacomblet, a. a. O. S. 708 f.
[5]) Börger, a. a. O. S. 81.

wachsenden königsähnlichen Rechte symbolisiert wird. Immerhin wird sich ein familiärer oder politischer Einfluss hinsichtlich der Scepterbelehnungen nicht leugnen lassen. Sicher aber hatte bei der Belehnung weltlicher Fürsten das Scepter doch nicht die gleiche Bedeutung als Lehnssymbol, wie bei den geistlichen Fürsten; denn diese Funktionen behielten nach wie vor die Lehnsfahnen. Das Scepter führte der König immer als Reichsinsignie bei allen Belehnungen, er vollzog diese „indutus regalibus insigniis.“[1])

Bei all den angeführten Scepterbelehnungen weltlicher Reichsfürsten erschienen die betreffenden Herren persönlich vor dem Könige und empfingen in feierlichster Weise ihre Lehen „solempnitatibus debitis et consuetis.“

Auch für Karl IV. galt als eigentliches Investitursymbol bei der Belehnung weltlicher Fürsten die Fahne. Das werden uns die folgenden Verleihungen zeigen, wenn auch der Charakter des Fahnlehns nicht immer deutlich und scharf ausgesprochen ist.

Am 4. Dez. 1348 verleiht Karl IV. dem Fürsten Bernhard von Anhalt, Grafen von Ascanien „und sinen erben — zu rechtem vanlehen und zu rechteme lehene und eyghen — daz furstentume zu Anhalt und die grafscop czu Asschania mit alledem, daz darzu gehort —“.[2])

---

[1]) Gelegentlich der zweiten Krönung Karls IV. am 25. Juli 1349 zu Aachen entstand ein Streit zwischen dem Markgrafen von Jülich und dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg über das Recht, das königliche Scepter zu tragen, und entschieden die Fürsten, bei der Krönung des Königs stehe dieses Recht dem Markgrafen von Brandenburg, bei der Verleihung von Reichslehen dem von Jülich zu. (R. K. nr. 1079 a; Heinr. v. Rebd. 536, Zeile 4 v. u. ff.) Während Janson, „Das Königtum Günthers von Schwarzburg“, Leipziger Histor. Studien, 1. Heft 1880 S. 110 ff, die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht bestreitet, hält sie Wieth, „Die Stellung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Reich (1345—1361)“ Münster. Diss. 1882, S. 51 ff. mit guten Gründen für möglich.

[2]) R. K. nr. 6533. Heinemann, Codex diplom. Anhaltin. III, S. 600.

Am 13. März 1354 erhebt Karl IV. zu Metz mit Zustimmung der anwesenden Kurfürsten von Mainz, Köln und der Pfalz, der Bischöfe von Metz, Lüttich und Olmütz, des Markgrafen von Jülich und des Herzogs von Teschen seinen Bruder Wenzel, dem er am Ende des Jahres 1353 die Grafschaft Lützelburg übergeben hatte[1]), zum Herzog von Lützelburg, seine Lande zu einem Fürsten- und Herzogtum[2]) und verfügt am Schluss der Verleihungsurkunde: „— hoc edicto regali duximus perpetuo statuendum, quod tu, heredes et successores tui — ducatum sive principatum Luxemburgensem predictum — a nobis — necnon — successoribus nostris — quocienscunque opportunum fuerit, debite solempnitatis honore et vexillis, ut moris est, et solita reverentia suscipere debeatis. —[3])

An demselben Tage erhebt der Kaiser auch den jungen Robert, aus dem Hause der Grafen von Bar, nachdem er ihn für volljährig erklärt, zum Markgrafen von Pont à Mousson mit dem Vorrecht, bei feierlichen Aufzügen die Adlerfahne über des Königs Haupt halten zu dürfen.[4])

Bei der Belehnung der Herzöge Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen am 3. März 1370 heisst es ausdrücklich, dass Karl „de vorgenanten — und allen iren erben — ewiclichen mit fürstenlichen lehenvanen gnediclichen — daz Herczogtum, furstentum und Herrschaft czu Lünenburg“ verliehen habe.[5])

Ebenso belehnt der Kaiser 1373 seine Söhne Wenzel, Siegmund und Johann mit der Mark Brandenburg, welche der

---

[1]) Winkelmann, acta imperii II, S. 481 nr. 773.

[2]) K. R. nr. 1807.

[3]) Dynter, Chronica Ducum Lotharingiae ac Brabantiae ac Regum Francorum II, S. 684 ff.

[4]) R. K. nr. 1808. Werunsky, a. a. O. II, S. 365. Vgl. auch Fritz Boy, Die Stellung des Herzogtums Lothringen zu Deutschland und zu Frankreich während der Regierungszeit Herzog Johanns I. (1346—1390) Hall. Diss. 1904 S. 22 ff.

[5]) Sudendorf, U.-B. v. Br.-L. IV, S. 5.

Markgraf Otto ihm als dem obersten Lehnsherrn „mit Vanen und banieren, die ein Marggraff zu Brandenburg durch recht und gewonheit zu furen pfleget", aufgelassen hat,[1]) und in demselben Jahre, am 13. Dezember erteilt er Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, und Hermann, Landgrafen von Hessen, gelegentlich der Erbverbrüderung zwischen Meissen und Hessen, die zu diesem Zweck vor ihn gekommen waren, mit Bannern und Fahnen die entsprechende Eventualbelehnung.[2])

Auf seinem Zuge gegen Kaiser Ludwig im Jahre 1347 begleiteten Karl die Brüder Albrecht und Johann von Mecklenburg und empfingen bei dieser Gelegenheit am 16. Oktober persönlich aus der Hand des Kaisers „terram Stargard cum omni jure — immo omnes alias terras, quas hactenus a Marchionibus Brandenburgencibus habere et recipere — consuevistis, in feudum honorabile et hereditarium —" [3])

Der Kaiser bemühte sich vor allen Dingen, die unmittelbaren Nachbarn der Mark Brandenburg auf seine Seite zu ziehen. Wir haben gesehen, wie ihm dies mit Pommern und Anhalt gelang. Sein Streben ging nun dahin, auch die Mecklenburger für sich zu gewinnen, in ihnen den Wittelsbachern neue und energische Feinde zu erwecken. Hatte er ihnen schon am 16. Oktober 1347 zu Taus das Land Stargard, bisher ein brandenburgisches Lehen, als erbliches Reichslehen verliehen,[4]) so verpflichtete er sie sich im folgenden Jahre durch eine gewaltige Standeserhöhung und ermunterte sie zum Kampf gegen die Wittelsbacher. Er erhob am 8. Juli 1348 auf dem Prager Schlosse auf Bitte des Herzogs Rudolf von Sachsen und mit Rat und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Reichs-

---

[1]) Riedel, Codex diplom. Brandenb. II, 3, S. 20 f.

[2]) R. K. nr. 5308.

[3]) Franck, Altes und neues Mecklenburg, V, S. 151. — Riedel, Cod. diplom. Brandenb. II, 2, S. 201. — Zickermann, a. a. O. S. 112, Anm. 1.

[4]) R. K. nr. 371.

vasallen — „tam Principum electorum quam ceterorum Principum ac etiam Vasallorum consilio“ — die Edlen Albrecht und Johann Gebrüder von Mecklenburg „in Dei nomine in veros principes et Duces Magnopolenses“,[1]) und belehnte sie zugleich mit allen Rechten, welche bisher Herzog Rudolf von Sachsen in ihrem Lande besessen, nun aber dem Reiche aufgelassen hatte.[2]) Am Schlusse der Urkunde heisst es dann: „decrevimus, quod toto tempore — principatum et ducatum et cetera pheuda ipsorum a nobis necnon Serenissimis imperatoribus seu Regibus Romanorum — adhibitis solemnitatibus consuetis et debitis suscipere teneantur“.

Mit dieser Standeserhöhung traten die Mecklenburger in die Reihe der deutschen Reichsfürsten, sie wurden Heerschildgenossen des Herzogs von Sachsen und konnten aus diesem Grunde nicht mehr Vasallen desselben bleiben. Daher giebt dieser seine Lehen im Mecklenburger Lande dem Kaiser auf, der sie nun den Herzögen als Reichslehen verleiht.

Durch Urkunde vom 10. Juni 1373 bestätigt dann Karl „sane constitutus in Majestatis nostrae patentia illustris Albertus, Dux Magnopolensis, Princeps Consanguineus noster fidelis“,[3]) als Kaiser die Belehnung, die er als König den Gebrüdern Albrecht und Johann, Herzogen von Mecklenburg, erteilt hat.[4])

Im Jahre 1348, am 2. Oktober, fand zu Heinersdorf in der Mark die feierliche Investitur des falschen Waldemar durch Karl statt. Waldemar leistete vor dem Throne des Königs Huldigung samt Treueid, worauf ihn Karl mit der Markgrafschaft Brandenburg und Landsberg, sowie mit der Kurwürde und allem Zubehör belehnte.[5])

Doch nicht lange sollte sich Waldemar seiner Würde erfreuen. Durch Schiedsspruch vom 14. Februar 1350 wurde

---

[1]) Dav. Franck, altes und neues Mecklenburg V, S. 163.
[2]) R. K. nr. 711.
[3]) Franck, a. a. O. S. 284.
[4]) R. K. nr. 5211.
[5]) R. K. nr. 764. — Riedel, Cod. diplom. Brandenb. II, 2, S. 217 f.

erkannt, dass der angebliche Waldemar nach Aussage vernommener Zeugen eher unecht sei als echt. Daher soll König Karl den Markgrafen Ludwig, der die Belehnung mit seinen Lehen gehörig nachgesucht und gemutet hat, samt seinen Brüdern Ludwig d. J. und Otto sofort zu Bautzen mit den Marken Brandenburg, Landsberg, Lausitz und ihren übrigen Fürstentümern und Herrschaften belehnen, wogegen der Markgraf dem Könige die Huldigung und den Treueid zu leisten hat.[1])

Schon am 16. Februar leisteten Markgraf Ludwig und sein gleichnamiger jüngerer Bruder dem Könige Huldigung und Treueid, und dieser nahm sofort unter grossem Gepränge die feierliche Gesamtbelehnung mit den Marken Brandenburg und Lausitz und mit der Kurstimme vor, welche der älteste der Brüder führen sollte.[2])

An demselben Tage verleiht Karl dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg das Herzogtum Kärnthen, die Grafschaften Tirol und Görz und die Vogtei über die Gotteshäuser Agley, Trient und Brixen.[3])

In Nürnberg bestätigt Karl IV. am 3. Dezember 1355 dem Markgrafen Ludwig dem Römer von Brandenburg und dessen Bruder Otto alle auf ihre Lande und ihr Kurrecht bezüglichen Urkunden früherer Kaiser und Könige und belehnt ersteren mit den Marken Brandenburg und Lausitz.[4])

In der Belehnungsurkunde für den Markgrafen Otto von Brandenburg vom 2. Februar 1360 heisst es: „Wir Karl — bekennen offenlich, daz komen ist fur unser Kaiserlichen gegenwertickeit der Hochgeborn Otte, Marggraf zu Brandenburg und zu Lusitz — und hat uns Demutiklich gebeten, daz Wir ym die Marken zu Brandenburg und zu Lusitz — leihen in aller der Weize und maze, als Wir die dem Hochgeborn

---

[1]) Werunsky, a. a. O. S. 221.
[2]) R. K. nr. 1223.
[3]) R. K. nr. 1227.
[4]) R. S. nr. 245. — Riedel, a. a. O. II, 2, S. 379.

Ludewigen dem Romer — seinem Bruder vormals zcu Nürnberg haben geliehen nach laute der Briefe —"; [1]) darauf belehnt Karl Otto, den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern mit den Marken Brandenburg und Lausitz, mit Ausnahme von Spremberg Burg und Stadt.[2])

Das Erbe Friedrichs II., Markgrafen von Meissen traten nach dessen Tode am 18. November 1349 dessen vier Söhne Friedrich III., Balthasar, Ludwig und Wilhelm an.[3]) Die vier Markgrafen belehnte der König zur gesamten Hand mit ihren Fürstentümern in der Person ihres Bruders Friedrich im Februar 1350. Da die Lehnsstücke einzeln gereicht wurden, so sind die Belehnungsurkunden zahlreich.[4]) „Mit vollem Rathe und wohlbedachten Muthe Unser Bischoffe, Fursten und anderer Herren, die dabey gewest sin do gegerbit sassen und angethan mit Unsir Königlichen Dyademen und andern Regalien, als ein Roemische König zo Rechte sitzen soll" [5]) überreicht Karl Friedrich III. als Vormund seiner Brüder und im Namen dieser die Reichslehen und erteilt ihm tags darauf, am 17. Februar als Gemahl der Katharina von Henneberg die Eventualbelehnung mit den Besitzungen seiner Schwiegermutter, der Gräfin Jutta von Henneberg — zu Rechtem Fürsten-Lehen —.[6])

---

[1]) Riedel, Cod. Brand. II, 2, 430.

[2]) R. K. nr. 3056.

[3]) Als Karl auf seinem Zuge gegen Markgraf Ludwig von Brandenburg in Bautzen weilte, hatte hier Markgraf Friedrich II. von Meissen Karl anerkannt, ihn Treue und Beistand gelobt und sein Fürstentum von ihm und dem heiligen römischen Reiche zu Lehen zu nehmen versprochen, wofür er durch Geldanweisungen belohnt wurde. R. K. nr. 757, 758, 6012.

[4]) Besondere Belehnungsurkunden wurden ausgestellt über: Meissen, R. K. nr. 6049; Rochlitz und Groitsch, R. K. nr. 6050; Eisenberg und Torgau, R. K. nr. 6638; Altenburg, R. K. nr. 6045; Lauchstädt, R. K. nr. 1230; Orlamünde, R. K. nr. 1231.

[5]) Lünig, corp. jur. feud. I, S. 581.

[6]) R. K. nr. 1229. — Lünig, corp. jur. feud. I, S. 586.

In der Belehnungsurkunde für den Landgrafen Heinrich von Hessen vom 28. April 1348 heisst es: „Wann der Hochgeborn Heinrich, Landgrafe ze Hessen, unser Fürste und lieber Oheim, uns gehuldet, gelobt und gesworen hat, getruwe, gehorsam und untertenig ze sein und hat von uns gemutet seine Lehen — Des haben wir angesehen seine True — und leihen im und seinen Erben alle seine Lehen —".[1])

Am 31. März 1349 belehnt Karl den Markgrafen Rudolf von Baden, Herrn zu Pforzheim, genannt den Wecker, nachdem ihm derselbe als einem röm. König gehuldigt und Treue geschworen hat, mit allen zur Mark und Herrschaft Baden gehörigen Lehen und bestätigt ihm alle Reichspfandschaft.[2])

Seinem Bruder, dem Markgrafen Johann von Mähren schreibt Karl im April 1349: „Noscat — tua fraternitatis sincernitas — cumque Illustres Johannes Limburgae, Brabantiae et Lothringiae Dux, Wilhelmus Marchio Juliacensis, Principes et consanguinei nostri carissimi Johannes — de Valkinberg aliique quamplurimi et sacri Imperii fideles Principatus-dominia et feuda sua honore, quo decuit, a nostra majestate recepissent, similiter nobis praestitissent homagii, oboedientiae et fidelitatis debitae corporaliter juramenta —"[3])

Am 19. April 1350 urkundet Karl: „wan der edel graf Johans etwenne grafen Bertoldes sun von Hennemberg — an uns gemutet hat, daz wir im seiner lehen — geruchten zuverlihen — dez haben wir angesehen — und darumb leihen wir im und seinen erben mit unserm kuniglichen gewalt den wir haben als ein romischer Kunig — alle ir lehen —"[4])

In einer schwülstigen Urkunde belehnt Karl am 27. Sept. 1355 seinen Bruder Johann, „Principem nostrum et suos here-

---

[1]) R. K. nr. 668. Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urkundenbuch S. 367.

[2]) R. K. nr. 6575.

[3]) Mencken, Scriptores III, S. 2033. Wieth, a. a. O. S. 41. R. K. nr. 914.

[4]) Schöppach, Henneb. Urkundenbuch II, S. 88. R. K. nr. 1270.

des et pro heredibus legitimos sexus masculini — ibidem in presencia constitutum“ mit der Markgrafschaft Mähren.[1])

In der Belehnungsurkunde für den Burggrafen Friedrich von Nürnberg vom 4. Januar 1358[2]) heisst es: „Wir Karl — tun kunt — Daz fur vnser Keiserlichen Majestat kumen ist der Edel Friderich, Burggraff tzu Nuremberg — vnd hat vns — gebeten, daz wir im alle seine — herschefte vorleihen geruchten — vnd haben ym vnd sinen erben — alle sein — herschefte — vorliehen —.“[3])

Im Jahre 1346 war der Graf Bernhard von Ravensberg ohne männliche Nachkommen gestorben. Schon bei Lebzeiten hatte er den Gemahl seiner Nichte Margarethe, Gerhard, den Sohn Herzogs Wilhelm von Jülich, zu seinem Erben eingesetzt, der dann auch von Kaiser Ludwig am 10. August 1346 mit Ravensberg belehnt worden war. Bei der Aussöhnung des Markgrafen Wilhelm von Jülich mit seinen Söhnen Gerhard und Wilhelm zu Cöln war König Karl IV. anwesend. Bei dieser Gelegenheit erhielt Gerhard auch von diesem Könige die Belehnung mit Berg und Ravensberg (18. Aug. 1349).

Nach dem Tode des Grafen Wilhelm von Holland hatte Kaiser Ludwig am 15. Januar 1346 die Belehnung seiner Gattin Margarethe mit den Grafschaften Holland, Seeland und Friesland vollzogen. Als Frauenlehn fiel Margarethe auch der Hennegau zu, und so vereinigte diese die ganze Erbschaft Wilhelms in ihrer Hand. Wir wissen, dass die Schwestern der Margarethe an den König Eduard von England und den Markgrafen Wilhelm von Jülich verheiratet waren. Beide erhoben Erbansprüche. Die Lage der Dinge wusste Karl IV. in seinem Streit mit den Söhnen Kaiser Ludwigs geschickt auszunutzen. Am 10. Januar 1348 war von der Partei der Wittelsbacher zu Lahnstein König Eduard von England zum

---

[1]) R. K. nr. 2252 Lünig, R.-A. VIb, 251—254. Cod Morav. VIII. S. 253 ff.

[2]) R. K. nr. 2734.

[3]) Monum. Zoller. III, S. 329.

deutschen Könige gewählt worden. Aber Karl wusste seine Gegner zu treffen. Er zog Markgraf Wilhelm von Jülich, den Schwager des verstorbenen Kaisers und des englischen Königs auf seine Seite, indem er ihm am 16. Januar 1348 „zu einem ewigen Erblehen“ den vierten Teil der Lande Hennegau, Holland, Seeland und Friesland verlieh [1]) und ihn dann als geeignetsten Unterhändler übers Meer zu König Eduard sandte, der dann auch für den angebotenen Thron dankte.

In den Kämpfen Wenzels, Herzogs von Luxemburg, Brabant und Limburg, des Stiefbruders Karls IV., gegen den Grafen Ludwig von Flandern, hatte der Sohn Wilhelms von Jülich, Graf Gerhard von Berg diesen eifrig unterstützt. Aus Dankbarkeit für diese wertvolle Unterstützung der Jülicher erhebt Karl auf dem Reichshoftage zu Metz im Dezember 1356 den Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Herzog und belehnt ihn gleichzeitig mit der reichslehnbaren, durch Tausch erworbenen Grafschaft Falkenburg. [2])

Am 26. Januar 1357 erklärt daraufhin Wilhelm von Jülich dem Erzbischof Wilhelm von Cöln, dass seine Erhebung zum Herzog den Rechten der cölnischen Kirche, im besondern seinem Lehnsverhältnis zu derselben keinen Abbruch tun soll. [3]) Einen gleichen Revers stellte der Herzog dem Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. in Bezug auf die pfälzischen Lehen aus. [4])

Wenn es auch den Heerschild eines Reichsfürsten nicht niederte, wenn er von einem geistlichen Reichsfürsten Lehen

---

[1]) R. K. nr. 565 Lacomblett, U.-B. III. S. 364.

[2]) Lacomblet, U.-B. III. S. 473 Wieth, Die Stellung Wilhelms von Jülich zum Reich S. 77.

[3]) Lacomblet, a. a. O. S. 473. nr. 565: „— Nam universa feuda et bona feudalia que prius antedictam nostram sublimationem a vobis et ecclesia Coloniensi etiam inantea affuturis temporibus per ommia sicut prius et prout ex debito tenemur nos et heredes nostri tenere, recognoscere et suscipere volumus et debemus sublimatione nostra predicta nou obstante quomodolibet in hac parte.“

[4]) Lacomblet, a. a. O. nr. 565 Anm.

nahm, da dieser den zweiten Heerschild hatte, so war es doch nach der Heerschildordnung der Rechtsbücher nicht statthaft, dass ein Heerschildgenosse Vasall eines anderen war. Ein weltlicher Reichsfürst durfte nicht Lehen von einem anderen Reichsfürsten nehmen, ohne dadurch seinen Heerschild zu niedern. Blieb daher Wilhelm von Jülich trotz seiner Erhebung zum Herzog Vasall des Pfalzgrafen Ruprecht, so beweist uns dies, dass man in jener Zeit kein allzu grosses Gewicht auf die Beachtung der Heerschildordnung legte. Ich möchte überhaupt das ganze künstliche System der Heerschildordnung für ein juristisch formuliertes Gesetz erklären, das auf dem Papiere steht, aber niemals zu einer eigentlichen praktischen Anwendung gekommen ist!

Am 4. Dezember 1373 belehnt Kaiser Karl den vor ihm gekommenen Heinrich, den Sohn des Grafen Heinrich von Schwarzburg, genannt von Arnstetten, mit Grafschaft, Herrschaft und Gütern, die er von seinem Vater geerbt hat, und die von ihm teils als römischer Kaiser, teils als böhmischer König zu Lehen rühren.[1])

Am 14. April 1377 leiht der Kaiser dem Grafen Otto von Anhalt auf dessen Bitte das Fürstentum Anhalt und die Grafschaft Aschersleben mit nähern Bestimmungen.[2])

Die angeführten Beispiele werden genügen, um zu beweisen, dass Karl seine Oberlehnsherrlichkeit auch weltlichen deutschen Reichsfürsten gegenüber fast durchgehend zur Geltung gebracht hat. Die Fürsten erscheinen sämtlich persönlich vor dem Throne des Kaisers und empfangen ihre Reichslehen aus seiner Hand. Eine Veränderung in der Belehnung der weltlichen Fürsten finden wir insofern, als Karl einigen besonders nahestehenden oder verwandten Fürsten die Investitur mit ihren Reichslehen durch das Scepter erteilt.

---

[1]) R. K. nr. 5299.

[2]) R. K. nr. 7451. — Heinemann, a. a. O. IV, S. 346.

Dass aber auch bei der Belehnung weltlicher Fürsten Ausnahmen vorkamen, dass einigen Herren die Verpflichtung zum persönlichen Empfang ihrer Reichslehen erlassen wurde, einige nur provisorisch unter der Bedingung späterer persönlicher Lehnsnachholung investiert wurden, werden wir im Folgenden sehen.

Kapitel VII.

Die unpersönlichen Belehnungen weltlicher Fürsten durch Karl IV.

Am 11. Oktober 1348 giebt Karl IV. dem Fürsten Albrecht zu Anhalt und Grafen zu Askanien Vollmacht, dass er von Graf Bernhard, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Askanien von seines und des Reiches wegen die Huldigung empfange und ihm dagegen seine Reichslehen leihe.[1]) Dann fügt der Kaiser hinzu: „Doch wellen wir wenn der vorgenante Grafe Bernhard daz füglich schicken und tun mag, daz er dann dieselben seinen lehen von vns vnd dem Reiche emphahen sol, vnd gen vns de me tun, daz er gen einen Römischen Kunig vnd seinem rechten herren billich vnd zu recht ze tun pflichtig ist“.[2])

Karl gestattet hier also, dass sich Bernhard von Anhalt durch einen Vertreter des Königs belehnen lässt, wünscht aber, dass der Fürst bei Gelegenheit und nach Möglichkeit die persönliche Belehnung nachholt.

Bei der Belehnung des Grafen Johann von Cleve am 19. Februar 1349 urkundet der König: „— quia tu — pro ejusdem imperii honore et gloria nuncios et procuratores

---

[1]) R. K. nr. 767.

[2]) Klöden, Waldemar III, S. 487.

legitimos ad nostre majestatis presentiam destinasti qui tibi pheuda comitatus tui et alia — transmitti et destinari peterent — tibi comitatum Cleuensem et alia queuis pheuda — absenti tamquam presenti per Wilhelmum prepositum Susaciensis ecclesie — duximus transmittendum —".[1])

Am 10. Juni 1352 schreibt Karl den abwesenden Herzögen Wilhelm und Otto von Lüneburg: „— Vos de accessu ad Regalem Curiam nostram et de fatiga itinerum dignum duximus de Regie benignitatis gracia supportare" und gestattet ihnen „quod — in personis proprijs ad manus Illustrium Rudolfi, senioris Ducis Saxonie — necnon venerabilis — Camiensis Episcopi — seu alterius ex ipsis, quem commode possitis accedere, nobis et predicto imperio Omagij obediencie et subjectionis debite debeatis prestare et facere solita et debita Juramenta —".[2])

Die weite Entfernung ist es, die den Kaiser hier bestimmt, den beiden Herzögen die persönliche Investitur zu erlassen. Er giebt ihnen zwei Reichsfürsten an, den Herzog Rudolf den älteren von Sachsen und den Bischof von Camin, bei denen sie Huldigung und Treueid leisten können, je nachdem es für sie am bequemsten ist. Die Ernennung eines zweiten Vertreters des Kaisers in der Person des Bischofs von Camin hatte wohl seinen Grund darin, dass auch Herzog Rudolf von Sachsen in jener Zeit nicht im Reiche war, sondern sich beim Könige in Prag befand.[3])

---

[1]) Lacomblet, U.-B. III., S. 379 f.

[2]) Sudendorf, U. B. II, S. 214.

[3]) Unter allen deutschen Fürsten war wohl niemand dem Könige damals so eng befreundet, wie dieser Herzog Rudolf, der ihn seit Jahren fast überall hin begleitete. Aus diesem Grunde leiht der König auch den Kindern des Herzogs, nämlich Rudolf dem jüngeren, Otten und Wenzel oder einem von ihnen, welchem ihr Vater das befiehlt, den Bann über Burggrafending, Grafending und Botending und gebietet den zu diesen Dingen gehörigen Herren, Rittern, Knechten, Bürgern und Bauern, welche bisher, wenn Herzog Rudolf d. ält.

Am 5. April 1359 schreibt Karl dem Erzbischof Wilhelm von Cöln: „— tibi liberam et omnimodam auctoritate imperiali concedimus et damus — potestatem, ut in euentum, quo illustris Ludowicus comes Flandrie — a majestate nostra de comitatu Flandrensi et aliis terris — se pecierit investiri — Tuque per nobilem Reynhardum de Schonforst — et discretum Heniozonem zum Jungen vel eorum alterum, super hoc de nostra et dicti comitis Flandrensis intentione acceperis plenam fidem, in loco, quem ad hoc malueris eligendum, cum comite ipso conuenias ibique ab eo recepto — fidelitatis debite et omagii sacramento — de comitatu Flandrensi et terris, conjunctim vel diuisim, inuestias antedictis Ita tamen, quod quandocumque dictus comes commode poterit absque dolo nostre majestatis visitare presentiam, jamdictum eidem nostre majestati prestare promittat et prestet corporaliter juramentum et inuestituram prefatam in persona sua per nostram obtineat celsitudinem solempniter innouari."[1])

Der Kaiser erteilt also dem Erzbischof Wilhelm v. Cöln Vollmacht, dem Grafen Ludwig von Flandern die Belehnung mit seiner Grafschaft zu erteilen, sobald sich derselbe dazu bereit erklären sollte und der Erzbischof darüber durch zwei genannte Persönlichkeiten Gewissheit erhalten hat. Jedoch ist der Graf verpflichtet, die provisorische Belehnung nach Möglichkeit beim Kaiser persönlich nachzuholen.

Ebenso bevollmächtigt Karl am 10. Dezember 1356 den Bischof Johann von Strassburg, den Grafen Egon von Freiburg seine Reichslehen zu leihen.[2])

In der Lehnsurkunde für Johanna von Battenberg vom 27. Juli 1349 heisst es: „— quod cum nobilis Johanna

in kaiserlichen Geschäften abwesend war, diesen seinen Söhnen als vom Reiche Unbelehnten nicht gehorsam sein wollten, hinfort Acht vor ihnen zu tun und zu nehmen. R. K. nr. 673.

[1]) R. K. nr. 2932. Lacomblet, U. B. III, S. 497.

[2]) R. K. nr. 2538.

domina de Battenburg corporis sui debilitate praeventa et legittime praepedita pro recipiendis hujusmodi feodis regio conspectui se nequivit, sicut libenter fecisset, offerre ac personaliter ejus modi praesentare — nos — eidem Johannae in feodum honorabile concedimus et conferimus ipsamque — de eisdem feodis — investimus.[1])

Am 13. April 1350 urkundet Karl für die Gräfin Jutta von Henneberg: „— allege die Edel Gotte von Hennemberg — umb Sichtag und Kranckheit, und auch umb ander ehaffte Not, der Wir wol kontlich unterweiset sin, nicht selber Uns gesuchen mag, ire Lehen zu emphahen — und leihen Ir und iren erben mit unsin Koeniglichen Gewalt — dass dieselben Lehen — in disem Briefe gantze Krafft und Macht haben sullen ewiclich —.“[2])

Eine unpersönliche, und auch dann meistens nur provisorisch gedachte Belehnung weltlicher Fürsten gehört also für die Zeit Karls IV. entschieden zu den Ausnahmen. Der Kaiser ist im Reiche mit vollem Erfolge bemüht, seine Oberlehnsherrlichkeit zur Geltung zu bringen. Er hält streng an der persönlichen Lehnseinholung fest und gestattet nur in Ausnahmefällen einen Erlass der persönlichen Investitur, sei es dass Alter und Krankheit den Vasallen entschuldigten, sei es, dass der König ausserhalb der Grenzen Deutschlands weilte oder der lange Weg zu Hofe eine provisorische Belehnung bedingte.

Wie lagen nun die Verhältnisse im Arelat und in Lothringen? Wenden wir diesen Gebieten noch einmal kurz unsere Aufmerksamkeit zu.

---

[1]) Js. An. Nijhoff, Gedenk waardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland. II. T. S. 43.

[2]) Lünig, corp. jur. feud. I, S. 585.

Kapitel VIII.

Lehnserteilungen Karls IV. im Königreich Arelat und in Lothringen.

Als Karl IV. zum römischen König gewählt wurde, musste er selbstverständlich zunächst daran denken, sich mit Güte oder Gewalt allgemeine Anerkennung im Reiche selbst zu verschaffen. Er konnte nicht gleich im Beginn seiner Regierung die Angelegenheiten der arelatischen Gebiete ins Auge fassen.

Der Delfin Humbert hatte im Jahre 1343 mit Frankreich einen Vertrag geschlossen, nach dem er gegen eine bedeutende Geldentschädigung sein Land für den Fall, dass er ohne männliche Nachkommen stürbe, dem zweiten gleichnamigen Sohn König Philipps oder einem Sohne Herzog Johanns von der Normandie vermachte. Der Vertrag wurde im Jahre darauf dahin abgeändert, dass nicht Philipp, sondern der Thronerbe Johann der erkorene Nachfolger im Delfinat sein sollte.[1]) Am 30. März 1349 übertrug der Delfin gegen eine abermalige bedeutende Geldentschädigung und unter Vorbehalt einiger Einkünfte alle seine Rechte am Delfinat auf den Prinzen Karl, den ältesten Sohn Herzogs Johann und nachmaligen König.

Karl IV. hat nichts getan, um Frankreich den Besitz des Delfinats streitig zu machen. Seine ganze Wirksamkeit bestand um diese Zeit in der Ernennung eines Reichsvikars für das Königreich Arelat in der Person des Grafen Aymar von Valence und Dié.[2]) Doch blieb dieses Vikariat ganz bedeutungslos. Karl musste sich damit begnügen, das, was einmal geschehen war, anzuerkennen und „die schlimmsten Folgen durch diplo-

---

[1]) Winckelmann, Beziehungen. S. 9 ff.

[2]) R. K. nr. 888.

matische Künste möglichst zu parieren". Vor allem aber musste es ihm darauf ankommen, den neuen Delfin zur Unterwerfung unter die kaiserliche Lehnshoheit zu nötigen. Aber erst nach der Kaiserkrönung fand er Musse, den arelatischen Vorgängen grössere Aufmerksamkeit zu schenken.[1])

Während der Grenzstreitigkeiten zwischen Savoien und Frankreich entstand in der Kanzlei des Delfins etwa im Jahre 1354 eine Denkschrift, die uns einen interessanten Einblick in die französischen Pläne gewährt. Der Entwurf verlangt die Abtretung des ganzen Arelats als erbliches Lehen und mit Ueberlassung des Königstitels für den Delfin. Interessant ist vor allem die Bestimmung: Für den Fall, dass Karl IV. den Huldigungseid verlange, möge der Delfin freundlich antworten, er werde über die Art und Weise dieser Formalität Erkundigungen einziehen und gerne bereit sein, seine Pflicht zu erfüllen. Wenn der Kaiser genügende Auskunft über die Huldigung gebe, sollte sich der Delfin sofort dazu bereit erklären, eventuell unter Protest. Der schuldige Eid sollte dem Kaiser also nicht grade verweigert werden, aber man verstand sich ungern dazu und ging mit grösster Vorsicht zu Werke.[2])

Indessen so leichtes Spiel liess Karl nicht mit sich treiben. Dem Könige Johann, der ihn um Hülfe gegen England anging, übersandte Karl einen Vertrag, der verlangte:

1) dass die Städte Verdun, Cambrai und Vienne als wahres Eigentum des römischen Reiches zurückgegeben würden;

2) dass des Königs von Frankreich erstgeborener Sohn Karl das Delfinat vom römischen Reiche zu Lehen empfange und deshalb Karl IV. als seinem Herrn Huldigung leiste und die Stadt Vienne an das Reich zurückstelle; und

3) dass auch der Graf von Burgund seine Grafschaft vom Reiche zu Lehen nehme.[3])

---

[1]) Vgl. zum Folgenden wiederum: Winckelmann, die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat.

[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 27 f.

[3]) R. K. nr. 2233.

Johann sandte jedoch die von Karl bereits vollzogene Urkunde zurück, und so verstrich die Zeit, bis am 19. September 1356 die Franzosen die furchtbare Niederlage von Maupertuis erlitten, welche ihren König als Gefangenen in die Hände der Engländer brachte. Es war natürlich, dass der Delfin, dem die ganze Bürde der Regierung zugefallen war, jetzt bei seinem kaiserlichen Oheim Rat und Hülfe suchte, um so mehr, als dieser gerade damals zur Abhaltung des Reichstages nach dem benachbarten Metz gekommen war. Ehrenvoll wurde der Delfin vom Kaiser empfangen und am 26. Dezember 1356 fand die feierliche Belehnung mit dem Delfinat statt.[1]) Leider sind wir über die Art und Weise des homagiums, welches der Delfin Karl dem Kaiser leistete, nicht näher unterrichtet, da uns nur ein dürftiges Regest Kunde von diesem wichtigen Akt giebt.[2]) Es war das erste und letzte Mal, dass ein französischer Delfin sich vor der Oberlehnsherrlichkeit des deutschen Kaisers beugte und sich als Vasall des Reiches bekannte. Karl IV. hatte formell durch diese Belehnung das Ansehen und die Ehre des Reiches aufrecht erhalten.[3])

Wenden wir uns den burgundischen Verhältnissen zu!

Im Jahre 1330 war die Grafschaft Burgund an den Herzog Eudes von Burgund gefallen, den Gemahl der Johanna von Boulogne. Bei seinem Tode hinterliess Eudes einen unmündigen Sohn Philipp; seine Witwe Johanna aber heiratete 1350 den französischen Thronfolger Herzog Johann und brachte auf diese Weise Burgund in Verbindung mit der Krone Frankreich. Der Versuch Johanns als König, das Herzogtum und die Grafschaft Burgund als unmittelbare Provinzen zu behandeln, belebte in Karl IV. zum ersten Male wieder die Erinnerung an die längst vergessene Reichsoberhoheit. Er erklärte: Da ihm kein Lehnseid geleistet sei, so betrachte er die Grafschaft

---

[1]) Vgl. hierzu Winckelmann, a. a. O. S. 39, Anm. 7.
[2]) Arch. der Ges. f. ältere Geschichtskunde XI, 483 aus Pariser Or.
[3]) Winckelmann, a. a. O. S. 40.

als lediges Lehn und stelle sie vor der Hand direkt unter Reichsverwaltung.[1]) Zum Reichsvikar in der Freigrafschaft Burgund ernannte er im August 1355 den Grafen Heinrich von Mönpelgard.[2]) Gleichzeitig sprach er am 21. August den 10jährigen Philipp für mündig[3]) und verlangte in seinem Vertrage vom 26. August, dass auch der Graf von Burgund seine Grafschaft vom Reiche zu Lehen nehme.[4])

Doch kam es vorläufig noch zu keiner Huldigung Philipps an den Kaiser. Erst nach der verhängnisvollen Schlacht bei Poitiers wurde die burgundische Frage zur Zufriedenheit des Kaisers erledigt. Am Weihnachtstage 1356 erfolgte endlich in Salin die Huldigung des Grafen durch den Mund eines Bevollmächtigten an den kaiserlichen Vikar Heinrich von Mönpelgard, welcher diesen darauf im Namen Karls belehnte.[5])

Philipp von Rouvres starb im Jahre 1360. Während das Herzogtum Burgund ohne Widerspruch dem Könige Johann zufiel, hatte in der Grafschaft den meisten Anspruch die Gräfin Margarethe von Flandern. Von diesem Recht der Nachfolge wollte aber König Johann nichts wissen und bat daher Karl IV., er solle Margarethe die Anerkennung versagen und den Prinzen Philipp, Herzog von Touraine und Burgund mit der Grafschaft Burgund belehnen. Wirklich liess sich Karl bereit finden, Johanns Interessen in Burgund zu vertreten. Am 15. Januar 1362 verleiht er die vom Reiche zu Lehen gehende und wegen Mangels männlicher Erben und aus andern Gründen ihm und dem Reiche heimgefallene Grafschaft Burgund dem Fürsten Philipp, Herzog von Tours und Grafen von Burgund, seinem Neffen, nach dem Rate aller Kurfürsten, nachdem in dessen Namen Burggraf Burchard von Magdeburg, kaiserlicher

[1]) Winckelmann, a. a. O. S. 111.
[2]) R. K. nr. 6844.
[3]) R. K. nr. 2224.
[4]) S. oben S. 86. R. K. nr. 2233.
[5]) Winckelmann, a. a. O. S. 114.

Hofmeister, und der Edle Egidius von Soyecourt, Ritter, als dessen Bevollmächtigte ihm den Treueid geleistet haben.[1])

Der Kaiser handelte hier also mit Zustimmung des Kurfürstenkollegiums, dessen Rat er eingeholt hatte.

Durch den Schiedsspruch Karls V. von Frankreich kam aber die Grafschaft Burgund doch an die Gräfin Margarethe von Flandern, die dann am 10. Januar 1378 Karl IV. persönlich in Paris die Huldigung leistete und von ihm ihre Reichslehen empfing.[2])

Bei weitem leichter wurde Karl IV. die Regelung des Lehnsverhältnisses in den Grafschaften Savoien und Genf gemacht. Als Karl im Herbst 1354 nach Italien zog, beeilte sich Graf Amadeus von Savoien nach des Königs Ankunft in Italien Gesandte an diesen zu senden und ihn um Bestätigung seiner Reichslehen und Privilegien zu bitten, die ihm der König bereitwilligst durch Urkunde vom 13. Januar 1355 gewährte[3]). In Cremona wurde die Investitur am 18. Juni desselben Jahres wiederholt[4]), und im Juni 1356 sehen wir die Gesandten des grünen Grafen beim Kaiser in Prag, wo sie eine nochmalige Belehnung ihres Herrn erreichten[5]), und zwar liess sich Graf Amadeus diesmal wohl hauptsächlich mit den Herrschaften Faucigny und Gex belehnen, die durch Tausch im Vertrage vom 5. Januar 1355 an Savoien gekommen waren. Dieser Vertrag wurde geschlossen zwischen Savoien und dem Delfin, und trat in demselben der Delfin ausser den genannten Enklaven Faucigny und Gex, dem Grafen Amadeus auch sein Lehnsverhältnis zu dem Grafen von Genf ab. Amadeus ver-

---

[1]) R. K. nr. 7070. — R. K. nr. 3811: qui de nostra et sacri Romani imperii immediata jurisdictione consistit et ab ipso sacro imperio in feodo rite dependet.

[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 119.

[3]) R. K. Nr. 1973.

[4]) R. K. 2166.

[5]) R. K. Nr. 2471.

zichtete dafür zugunsten Frankreichs auf seine zerstreuten Besitzungen zwischen Rhône, Isère und Guyer[1]).

Die Folge dieses Tauschverhältnisses war nun eine Klage, die Graf Amadeus von Genf an den Kaiser richtete. Um sich nämlich der Beeinflussung Savoiens zu entziehen, hatte sich der Graf von Genf 1316 in die Vasallität des Delfins begeben. 1349 war er Lehnsmann des französischen Prinzen geworden, der 1355 das Lehnsverhältnis wiederum an Savoien übertrug. Dadurch kam also Genf aufs neue in Abhängigkeit von Savoien. Graf Amadeus wandte sich daher mit seiner Klage an den Kaiser, da die Lehnsübertragung vom Delfin auf einen anderen Fürsten den zwischen ihm und den Delfin geschlossenen Verträgen widerstreite[2]). Karl IV. zögerte nicht, seine Autorität geltend zu machen und schrieb am 26. August 1355 an den Grafen Amadeus von Savoien, dass er den Tauschvertrag und alles, was infolgedessen hinsichtlich des Lehnsverhältnisses des Grafen von Genf und des Landes Faucigny geschlossen sei, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit für null und nichtig erkläre und befiehlt ihm, sich ohne kaiserliche Genehmigung nicht in diese Frage einzumischen[3]). Dass Graf Amadeus von Savoien ruhig im Besitz von Faucigny blieb, ersehen wir aus der wiederholten Belehnung zu Prag am 17. Juni 1356[4]).

Der Graf Amadeus von Genf scheint es aber doch durchgesetzt zu haben, dass wenigstens seine Grafschaft als solche unabhängig blieb, sowohl von Savoien wie von jeder anderen Macht, denn am 5. Mai 1358 gewährte Karl IV. dem Grafen Amadeus von Genf für seine Grafschaft und Lande Exemtion von der Jurisdiktion und dem Vikariat der Reichsvikare und verfügt, dass Appellationen von dem Grafen an das Reichsgericht und nicht an den Grafen von Savoien als Reichsvikar

---

[1]) Winckelmann, a. a. O. S. 23 f.
[2]) Winckelmann, a. a. O. S. 34.
[3]) R. K. Nr. 2234.
[4]) Siehe oben S. 89.

gerichtet werden sollen[1]). Am 6. Februar 1369 erklärt der Kaiser dann den Grafen Amadeus von Genf, dessen Vorfahren Reyner und Oliver schon tapfere Kämpfer des christlichsten Kaisers Karl und Reichsfürsten gewesen seien, für einen Fürsten, Vasallen und unmittelbaren Untertanen des römischen Reiches, und die Grafschaft und das Fürstentum Genf für ein Reichslehen und kassiert alle einem andern als dem römischen Reiche geleisteten Treueide[2]). Am 10. Februar 1369 erneuert er dem Grafen Amadeus von Genf die Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Reichsvikare[3]).

Damit war also auch die Grafschaft Genf in die Reihe der Reichsfürstentümer eingetreten. Dank dem energischen Eingreifen Karls IV. hatte der Graf von Genf seine Selbständigkeit gegenüber Savoien bewahrt und war reichsunmittelbarer Fürst geworden.

Schon lange war es das offenkundige Ziel der französischen Politik, das Königreich Arelat zu gewinnen. Nachdem dann das Delfinat an Frankreich gekommen war, hatte sich die Aussicht auf die Erwerbung des übrigen Arelats bedeutend vermehrt. Mit schweren Sorgen musste den Grafen von Savoien eine etwaige Abtretung des Areals erfüllen, denn dann war es auch mit seiner Selbständigkeit vorbei. Daher glaubte er, sich am besten dadurch zu sichern, wenn er aus dem Verband des Königreichs Arelat austrat. Bei einer etwaigen Erwerbung dieses konnte Frankreich auf Savoien keinen Anspruch mehr machen, und das Reich war verpflichtet, den Reichsfürsten gegen alle Angriffe von aussen zu verteidigen[4]). Auch auf die Bitte des Grafen Amadeus von Savoien ging Karl bereitwillig ein und eximierte durch Urkunde vom 17. Mai 1361 die Grafschaft Savoien und alle im Bereich des Königreichs Arelat

---

[1]) R. K. nr. 2781.
[2]) R. K. nr. 7277; Winkelmann, acta imp. II, 591.
[3]) R. K. nr. 7279.
[4]) Winckelmann, a. a. O. S. 45 f.

gelegenen Territorien derselben aus allem Verband mit diesem und inkorporierte dieselbe fortan unmittelbar dem Reiche[1]). Als dann der Kaiser im Jahre 1365 persönlich ins Arelat kam, begleitete ihn Graf Amadeus von Avignon bis Bern, huldigte ihm in Chambrey und liess sich von ihm belehnen[2]).

Die Kunde von der ersten Romfahrt Karls rief auch am Hofe der Königin Johanna von Neapel und Sicilien die Erinnerung wach an die Verpflichtungen, welche man dem Reiche gegenüber hatte. Am 23. Januar 1355 langten die Bevollmächtigten, welche die Königin behufs der Huldigung an Karl gemeinschaftlich mit ihrem zweiten Gemahl Ludwig von Tarent ernannt hatte, im königlichen Hoflager zu Pisa an. Am 29. Januar bestätigte Karl, dass die Königin Johanna von Sicilien zur Zeit ihrer Vermählung mit dem Könige Ludwig diesem in dote et dotis nomine die reichslehnbare Grafschaft und Markgrafschaft Provence und die Grafschaften Forcalquier und Piemont angewiesen habe, ohne Rücksicht darauf, dass damals die nötige Einwilligung des römischen Königs oder Kaisers nicht eingeholt wurde.[3]) Daraufhin erfolgte dann am 1. Februar 1355 die Leistung des homagii et fidelitatis sacramentum seitens der Bevollmächtigten Bertrand von Apt, Fulino de Agonita, Seulus und Johann de Vicedominis von Arezzo[4]) und im Anschluss daran die feierliche Belehnung mit den Grafschaften Provence, Forcalquier und Piemont und was sie sonst von römischen Königen und Kaisern zu Lehen haben sollen.[5])

Aehnlich wie im Arelat waren auch in Lothringen die französischen Könige bei jeder nur möglichen Gelegenheit bemüht, ihren Einfluss geltend zu machen. Auch an den Er-

---

[1]) R. K. nr. 3695; 7056; Winkelmann, acta imp. II. 560.

[2]) R. K. nr. 4176a.

[3]) R. K. nr. 6796.

[4]) R. S. nr. 225.

[5]) R. K. nr. 6798.

eignissen dieses Landes blieb Karl zunächst unbeteiligt, und erst seit 1354, als er seine Stellung in Deutschland gefestigt glaubte, hören wir von einem tätigen Eingreifen des Königs in lothringische Verhältnisse [1]).

Im Jahre 1346 fiel Herzog Rudolf von Lothringen in der Schlacht bei Crécy. Sein einziger Sohn Johann war erst sechs Monate alt, infolgedessen eine Regentschaft nötig war, die das Testament des verstorbenen Herzogs seiner Gemahlin, Marie von Blois, einer Nichte des französischen Königs Philipp VI. von Valois zuerkannte.[2]) Marie von Blois vermählte sich in zweiter Ehe mit dem Grafen Friedrich v. Leiningen. Das Testament Rudolfs hatte aber einen solchen Fall vorgesehen und bestimmt, dass dann die Herzogin die Regentschaft mit dem Grafen Eberhard von Württemberg teilen müsste, der nun seinerseits Burchard von Finstingen zu seinem Stellvertreter ernannte.[3])

Im März 1354 kam Karl IV. nach Metz, und sofort machte er seine Rechte als Oberlehnsherr geltend, indem er die für den jungen Herzog eingesetzte Regentschaft bestätigte.

Im Jahre 1360 ging die Regentschaft der Marie von Blois zu Ende. Johann I. war jetzt 14 Jahre alt, wurde für mündig erklärt und übernahm die Regierung selbst. Bald darauf liess sich der junge Herzog vom Kaiser mit den seit alters her vom Reiche erhaltenen Lehnstücken belehnen. Durch Urkunde vom 13. April 1361 bestätigte Karl auf Bitten des vor ihm erschienenen Herzogs Johann von Lothringen demselben die nach seiner Angabe ihm vom Reiche verliehenen Rechte, nämlich die Vogtei über die Stadt Toul, die Vogtei über das Kloster Rümelsberg in der Tuller Diözese, das Geleite zu

---

[1]) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Fritz Boy, „Die Stellung des Herzogtums Lothringen zu Deutschland und Frankreich während der Regierungszeit Herzogs Johann I. (1346—1390)". Hall. diss. 1904. S. 19f.

[2]) Boy, a. a. O. S. 8.

[3]) Boy, a. a. O. S. 10.

Wasser und zu Lande in seinem Gebiet, das Dorf Yne mit der dortigen Münze und das Recht, dass alle in seinem Gebiet geborenen Leute ihm gehören sollen.[1]) Das Herzogtum Lothringen selbst aber sucht man in dem kaiserlichen Lehnbrief vergeblich.

Also auch hier in den westlichen Grenzlanden des deutschen Reiches ist Karl bemüht, das Ansehen des Reiches zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Zwar gelingt es ihm nicht immer, die Fürsten zum persönlichen Empfang zu sich zu rufen. Karl, der froh sein musste, überhaupt Anerkennung in diesen Landen zu finden, die nur noch im losesten Zusammenhang mit dem Reiche standen, begnügte sich häufig mit der Belehnung Bevollmächtigter. Nur als er persönlich im Arelat erscheint, empfängt der Graf Amadeus von Savoien seine Lehen aus der Hand des Kaisers. Weniger entgegenkommend als dieser zeigten sich der Delfin und der Graf von Burgund. Erst die unglückliche Schlacht von Poitiers mit ihren schweren Folgen für Frankreich zwang den Delfin zur Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers, zum persönlichen Empfang des Lehns und zur Leistung des Treueids und des homagiums vor dem Kaiser in Metz. Dieser Erfolg Karls ist nicht zu verkennen! Sein Hauptverdienst ist, dass er Savoiens Selbständigkeit gegenüber Frankreich geschützt und die Fürsten dieses Landes dem Reiche näher verbunden hat. „Seine Regierung ist bemerkenswert als die letzte, welche auf die Geschicke des Königreichs Arelat einigen Einfluss geübt hat; denn bald nach seinem Tode wurde das Machtgebot des französischen Königs das ausschliesslich massgebende, so dass jeder Schein deutscher Oberherrschaft schnell dahinschwand!“

Nachdem wir uns so eingehend mit den eigentlichen Belehnungen geistlicher und weltlicher Reichsfürsten durch Kaiser Karl IV. beschäftigt haben, kommen wir zu dem Ergebnis: Karl ist bestrebt, die Bestimmungen des Lehnrechts gegenüber

---

[1]) R. K. nr. 3629. — Glafey, a. a. O. S. 638.

den deutschen Reichsfürsten nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen, dem Kaiser seine oberlehnsherrlichen Befugnisse zu bewahren. Er belehnt die geistlichen Reichsfürsten persönlich mit dem Scepter. Findet hier eine Ausnahme statt, d. h. wird die Investitur durch Bevollmächtigte des Kaisers oder an Vertreter des betreffenden Fürsten erteilt, so geschieht dies zumeist unter der Bedingung, dass der provisorisch Belehnte baldigst die persönliche Investitur beim Kaiser nachholt. Allerdings wird die persönliche Belehnungspflicht auch schon ganz erlassen, doch gehören derartige Vorkommnisse zu den Ausnahmen und finden sich nur bei den Aebtissinnen oder bei Erkrankungen des betreffenden Vasallen.

Dasselbe Ergebnis haben wir bei den Belehnungen der weltlichen Fürsten, nur findet sich hier schon eine gewisse Annäherung der früher so völlig verschiedenen Investitur der geistlichen und weltlichen, insofern, als eine Reihe weltlicher Fürsten ausser mit den Lehnfahnen mit dem Scepter belehnt wird.

Und dass auch von der Kanzlei Karls der alte Unterschied noch beobachtet wird, sehen wir aus den verschiedenen Belehnungsurkunden, wie wir sie in dem „Collectarius perpetuarum formarum“ des Johann von Gelnhausen finden und wo der Charakter des geistlichen Fürstentums als Scepterlehn in alter Weise gewahrt erscheint: „— sibe feuda principatus generose contulimus ipsumque investivimus per sceptrum regium in eisdem ac aliorum numero principum sacri imperii duximus aggregendum —.“[1])

---

[1]) Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen ed. v. Hans Kaiser. Innsbruck. 1900. S. 55, nr. 54.

Lebenslauf.

Ich, Ulrich Karl Otto Julius Heinemann, bin geboren am 17. August 1880 zu Pargow in Pommern als ältester Sohn des Pastors Paul Heinemann und seiner Ehefrau Maria, geb. Wilhelmi. Mein Bekenntnis ist evangelisch. Meine Schulbildung genoss ich — nach vorhergegangenem Privatunterricht — von Ostern 1893 bis Ostern 1896 auf dem Marienstifts-Gymnasium zu Stettin und dann auf dem Gröningschen Gymnasium zu Stargard in Pommern, das ich Michaelis 1900 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich studierte ein Semester in München, ein Semester in Tübingen, drei Semester in Greifswald und drei Semester in Halle Philologie, vorwiegend Geschichte. Von Michaelis 1904 bis Ostern 1906 war ich Hauslehrer und kehrte dann nach Halle zurück, um meine Studien zum Abschluss zu bringen. Am 20. Dezember 1906 bestand ich hier das examen rigorosum.

Gehört habe ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:
in München: Friedrich, Güttler, von Heigel, Muncker, Oberhummer, Traube;
in Tübingen: Busch, Ernst, Hassert, Holl;
in Greifswald: Bernheim, Credner, Siebs, Ullmann, Werminghoff;
in Halle: Berger, Bremer, Brode, Brückner, Droysen, Fries, Heldmann, Hertzberg, Hultzsch, Kirchhoff, Lindner, Philippson, Riehl, von Ruville, Saran, Schenck, Schultze, Strauch, Ule, Uphues, Vaihinger.

Ausserdem durfte ich an den Seminarien der Herren Professoren Berger, Brode, Brückner, Busch, Credner, Droysen, Fries, Kirchhoff, Lindner, Muncker, Philippson, Saran, Ule und Werminghoff teilnehmen.

Allen den genannten Herren fühle ich mich zu Dank verpflichtet. Ganz besonders Herrn Geheimrat Professor Dr. Droysen und Herrn Geheimrat Professor Dr. Lindner. Letzterer hat mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt und ihr Werden und Wachsen mit Rat und Tat aufs liebenswürdigste unterstützt. Auch an dieser Stelle möchte ich ihm noch einmal herzlichst danken für sein stets freundliches Entgegenkommen.
